

Entwurf der neuen Statuten (Fassung vom 10. November 2015)	Aktuelle Statuten vom 17. März 2001, wie abgeändert am 17. Juli 2006 und 11. Juli 2013
<p>I. NAME, ZWECK UND SITZ</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei trägt den Namen „Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei“ (abgekürzt: CSV). Die offiziellen Übersetzungen lauten: Christlich-Soziale Volkspartei (deutsch); Parti Chrétien-Social (französisch); Christian Social People’s Party (englisch); Partito Cristiano-Sociale (italienisch), Partido Cristiano-Social (spanisch); Partido Cristão-Social (portugiesisch), Christelijk-Sociale Volkspartij (niederländisch). 2. Die CSV ist eine Volkspartei. Sie vereint Personen aus allen Schichten der Bevölkerung, die gewillt sind, im Geist christlicher und demokratischer Überzeugung, eine nachhaltige Gesellschaft der Solidarität in Freiheit, Frieden, sozialer Gerechtigkeit und der Chancengleichheit zu verwirklichen. 3. Die CSV kann sich europäischen und internationalen Vereinigungen von Parteien anschliessen, deren Grundsätze mit dem Grundsatzprogramm der CSV vereinbar sind. 4. Der Sitz der Partei befindet sich in Luxemburg. 	<p>I. NAME, ZWECK UND SITZ</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei trägt den Namen „Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei“ (abgekürzt: CSV). Die offiziellen Übersetzungen lauten: Christlich-Soziale Volkspartei (deutsch); Parti Chrétien-Social (französisch); Christian Social People’s Party (englisch); Partito Cristiano-Sociale (italienisch), Partido Cristiano-Social (spanisch); Partido Cristão-Social (portugiesisch), Christelijk-Sociale Volkspartij (niederländisch). 2. Die CSV ist eine Volkspartei, d.h. eine Vereinigung von Frauen und Männern aus allen Schichten der Bevölkerung, die gewillt sind, im Geist christlicher und demokratischer Überzeugung, eine Gesellschaft der Solidarität in Freiheit, Frieden und sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen. 3. Der Sitz der Partei befindet sich in Luxemburg.

<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 2</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der christlich-sozialen Volkspartei können vom vollendeten 16. Lebensjahr an, alle Personen werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen. 2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei in Luxemburg oder einer politischen Organisation, deren Ausrichtung mit den Grundsätzen der CSV nicht vereinbar ist. 	<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 2</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der christlich-sozialen Volkspartei können vom vollendeten 16. Lebensjahr an, alle werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen. 2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder einer Organisation, deren Zielsetzung im Gegensatz zu den Grundsätzen, den Statuten oder dem Programm der Partei steht.
<p>A. Aufnahmeverfahren</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 3 - Aufnahmeverfahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. 2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich derjenigen Sektion zugewiesen, in der er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Jedes Mitglied kann auf Anfrage beim Generalsekretariat einer anderen Sektion angegliedert werden. 3. Der zuständige Sektionsvorstand hat das Recht, binnen zwei (2) Monaten nach Mitteilung durch das Generalsekretariat die Parteimitgliedschaft oder Sektionszugehörigkeit auf Grund einer Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft gemäß Artikel 2.2. der Statuten abzulehnen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers keine Parteisektion, so ist der Bezirksvorstand zuständig. 	<p>A. Aufnahmeverfahren</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 3</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. 2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich derjenigen Sektion zugewiesen, in der er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, es sei denn, dass er den Wunsch äußert, einer anderen Sektion angegliedert zu werden. 3. Der zuständige Sektionsvorstand hat das Recht, binnen zwei Monaten die Parteimitgliedschaft oder Sektionszugehörigkeit aus triftigem Grunde abzulehnen. Besteht am Wohnsitz des Bewerbers keine organisierte Parteisektion, so ist der Bezirksvorstand zuständig. 4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht beim Bezirksvorstand und gegen dessen Entscheid,

<p>4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten zu.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied wird seitens des Generalsekretariats eine Mitgliedskarte ausgestellt.</p>	<p>beim Nationalkomitee zu. Dieses entscheidet in letzter Instanz. Beide Instanzen beschließen nach Anhören des Interessenten sowie eines Vertreters des zuständigen Vorstandes.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft wird durch Immatrikulation im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied wird seitens des Generalsekretariats eine Mitgliedskarte ausgestellt. Diese Mitgliedskarte wird dem Parteimitglied jedes Jahr durch den Sektionsvorstand zugestellt. Subsidiarisch wird diese Aufgabe vom Bezirksvorstand oder vom Generalsekretariat übernommen.</p>
<p>B. Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme</p> <p><u>Artikel 4 - Verlust der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei. Dieser wird durch Eingang beim Generalsekretariat wirksam; b. durch Verweigerung der Beitragszahlung; c. durch Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Disziplinarordnung in Kapitel XI. dieser Statuten; d. durch Eintritt in eine andere politische Partei in Luxemburg. <p>2. Eine Wiederaufnahme auf Antrag ist statthaft, wenn der Nationalvorstand feststellen kann, dass die Gründe für den Verlust hinfällig geworden sind.</p>	<p>B. Verlust der Mitgliedschaft</p> <p><u>Artikel 4</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft geht verloren</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei; b. durch Verweigerung der Beitragszahlung; c. durch gemäß Artikel 80 u.f. erfolgten Beschluss der Disziplinarorgane.

<p style="text-align: center;">C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele und das Programm der Partei ein. 2. Jedes Mitglied kann das Angebot an politischer Bildung in Anspruch nehmen. 3. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Statuten an der internen und politischen Meinungsbildung mitwirken. 4. Jedes Mitglied kann für die Vorstände aller Organisationsstufen kandidieren. Mitglieder sollen als gewählte Mitglieder nicht mehr als fünf (5) Vorständen innerhalb der Partei und deren Unterorganisationen angehören. 5. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern dies nicht durch die Statuten anders geregelt ist. 6. Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung in Kapitel XIII. dieser Statuten zu entrichten. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 5</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Wiederaufnahme ist statthaft, wenn das Nationalkomitee feststellt, dass die für den Verlust maßgebend gewesenen Gründe hinfällig geworden sind. 2. Das Nationalkomitee entscheidet über die Wiederaufnahme in erster und letzter Instanz.
---	--

D. Mitgliederbefragung

Artikel 6 – Mitgliederbefragung

Eine Mitgliederbefragung zu Sachfragen ist auf allen Organisationsstufen der Partei zulässig. Personalfragen können einer Mitgliederbefragung nicht unterbreitet werden.

Die Sachfragen müssen klar formuliert werden und dem Kompetenzbereich der Parteiebene gemäß den Statuten entsprechen.

(i) Auf lokaler Ebene

Auf Sektionsebene können Mitgliederbefragungen anlässlich einer Generalversammlung durchgeführt werden, sofern dies auf der Tagesordnung steht und die Fragestellung den Mitgliedern mit der Einberufung zugestellt wurde.

(ii) Auf Bezirks- und Nationalebene

Fünf (5) Vorstandsmitglieder der jeweiligen Organisationsstufe oder fünf (5) Prozent der Mitglieder eines Bezirks oder fünf (5) Prozent aller Mitglieder auf nationaler Ebene können beim zuständigen Vorstand eine Mitgliederbefragung beantragen.

Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe müssen mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Befragung der Mitglieder in ihrem Kompetenzbereich beschliessen und ein Abstimmungsverfahren vorschlagen.

Der Beschluss einer Mitgliederbefragung und das Abstimmungsverfahren bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands. Der Nationalvorstand kann den Antrag verweigern oder eine Befragung aller Mitglieder zur

<p>vorgeschlagenen Sachfrage beschliessen. Eine Verweigerung muss begründet sein.</p> <p>Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie am Tag der Abstimmung seit mindestens sechs (6) Monaten der Partei angehören. Die Mitgliederbefragung ist so abzuhalten, dass jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme abgeben kann.</p> <p>Die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe analysieren das Ergebnis der Mitgliederbefragung und können dem Nationalrat Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung unterbreiten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 82</u></p> <p>Die Partei, ihre Gremien und Organe, sowie ihre Unterorganisationen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frau und Mann in der Partei durchzusetzen.</p> <p>Die CSV setzt sich zum Ziel, alle Ämter innerhalb der Partei paritätisch zu besetzen. Gleiches gilt bei der Aufstellung der Kandidatenliste.</p> <p>Bis zum Erreichen dieser Parität :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sind ein Drittel der zu wählenden Mitglieder der Parteigremien unter Personen des jeweils anderen Geschlechts zu bestimmen; b. bei der Aufstellung der Kandidatenlisten sämtlicher Wahlen ist ein Drittel Mitglieder des jeweils anderen Geschlechts zu berücksichtigen.
<p style="text-align: center;">III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER</p> <p>Alle Organisationsstufen sowie die Unterorganisationen sind verpflichtet, die Chancengleichheit von Frau und Mann in der Partei zu fördern.</p> <p>Bei der Wahl der Delegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten müssen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel (1/3) vertreten sein. Ab 2019 soll jedes Geschlecht mindestens vierzig (40) Prozent der Delegierten einer Sektion stellen.</p> <p>Die gewählten Mitglieder des Nationalvorstands und der Bezirksvorstände sollen paritätisch beide Geschlechter repräsentieren. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens vierzig (40) Prozent der gewählten Mitglieder vertreten sein.</p> <p>Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten gilt:</p>	<p style="text-align: center;">IX. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 82</u></p> <p>Die Partei, ihre Gremien und Organe, sowie ihre Unterorganisationen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frau und Mann in der Partei durchzusetzen.</p> <p>Die CSV setzt sich zum Ziel, alle Ämter innerhalb der Partei paritätisch zu besetzen. Gleiches gilt bei der Aufstellung der Kandidatenliste.</p> <p>Bis zum Erreichen dieser Parität :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sind ein Drittel der zu wählenden Mitglieder der Parteigremien unter Personen des jeweils anderen Geschlechts zu bestimmen; b. bei der Aufstellung der Kandidatenlisten sämtlicher Wahlen ist ein Drittel Mitglieder des jeweils anderen Geschlechts zu berücksichtigen.

<p>a. Für die Gemeindewahlen soll jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten vertreten sein. Jedes Geschlecht muss jedoch durch mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten vertreten sein.</p> <p>b. Für National- und Europawahlen muss jedes Geschlecht durch mindestens vierzig (40) Prozent der Kandidaten vertreten sein. Bei Nationalwahlen ist dieses Quorum landesweit zu erfüllen. In allen Wahlbezirken muss jedes Geschlecht durch mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten vertreten sein.</p>	<p>Eine eventuelle Ausnahmeregelung zu Absatz b. ist schriftlich bei der zuständigen Instanz (Nationalkomitee, Bezirkskomitee) zu beantragen. Diese kann, in begründeten Einzelfällen, vom Gebrauch des Absatzes b. absehen.</p>
<p>IV. GLIEDERUNG DER PARTEI</p> <p><u>Artikel 8 – Organisationsstufen der CSV</u></p> <p>Organisationsstufen der CSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sektion ; – der Bezirk ; – die Nationalorganisation. 	<p>III. GLIEDERUNG DER PARTEI</p> <p><u>Artikel 9</u></p> <p>Organisationsstufen der CSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Die Sektion B. Der Bezirk C. Die Nationalorganisation
<p>A. Die Sektion</p> <p><u>Artikel 9 – Organisation auf lokaler Ebene</u></p> <p>1. Sektion</p> <p>In jeder Proporzgemeinde muss eine Sektion der CSV bestehen.</p>	<p>A. Die Sektion</p> <p><u>Artikel 10 - Bildung</u></p> <p>1. Die Sektion ist die erste Stufe der Parteiorganisation. Grundsätzlich soll in jeder Gemeinde eine Sektion bestehen.</p>

In Majorzgemeinden soll grundsätzlich eine Sektion bestehen, die Mitglieder aus angrenzenden Majorzgemeinden können sich in einer Sektion vereinen.

2. Kooperation von Sektionen

In einem Wahlbezirk können Sektionen in Proporz- und/oder Majorzgemeinden zusammenarbeiten und diesbezüglich ein Kooperationsabkommen abschliessen. Die Sektionen behalten ihre Eigenständigkeit.

3. Vereinigung von Sektionen

Mehrere territorial angrenzende Sektionen in Majorzgemeinden können sich innerhalb eines Bezirks, nach Beratung mit dem Nationalvorstand und dem Bezirksvorstand, zu einer Sektion vereinen.

Die Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

Durch die Vereinigung werden sämtliche Pflichten und Rechte der einzelnen Sektionen an die vereinte Sektion übertragen und die einzelnen Sektionen werden am Stichtag des Zusammenschlusses aufgelöst.

4. Stad Lëtzebuerg

Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalvorstand genehmigten Satzung festgelegt. Die Satzung

2. a. Die Sektionen mehrerer Gemeinden können sich in einem Sektionsverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß der in dieser Satzung vorgesehenen Verfahrensordnung durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.
- b. Der Zusammenschluss muss zeitlich begrenzt sein auf maximal sechs Jahre. Er kann durch Beschluss der Generalversammlungen der ursprünglichen Sektionen und in Anwendung der unter 2a. aufgeführten Bestimmungen erneuert werden.
- c. Die Befugnisse und Rechte der Sektionsverbände müssen in einer von den Generalversammlungen der jeweiligen Sektion und vom Bezirksvorstand genehmigten Geschäftsordnung festgelegt sein. Grundsätzlich werden durch diese Geschäftsordnung alle oder verschiedene Pflichten und Rechte der Sektionen an den Sektionsverbund übertragen.
- d. Die Geschäftsordnung eines Sektionsverbundes darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Sollte die Geschäftsordnung eines Sektionsverbundes nicht mit dieser Satzung in Einklang sein, so gilt Letztere vorrangig.
- e. Für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die im Sektionsverbund zusammengeschlossenen Sektionen als Einzelsektionen anzusehen.

Bildung von Sektionsverbänden

Artikel 21

Mehrere Sektionen können sich, im Einvernehmen mit dem Nationalkomitee und dem Bezirksvorstand, unter anderem auf Kantonalebene, zu einem Sektionsverband zusammenschließen.

<p>regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands der CSV Stad Lëtzebuerg.</p> <p>Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg überträgt den Stadtteilsektionen das Recht, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehenden Delegierten zu wählen. Falls eine Stadtteilsektion ihr Recht zur Bestimmung der ihr zustehenden Delegierten nicht ausschöpft, werden diese Delegierten von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Alle anderen zu bestimmenden Delegierten werden von der Generalversammlung der CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg gewählt. Für die Berechnung der Delegiertenzahl gelten die Bestimmungen von Artikel 14 dieser Statuten.</p>	<p>Die Zusammenschließung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.</p> <p>Die Befugnisse und Rechte der Sektionsverbände müssen in einer von den Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen und vom Bezirksvorstand genehmigten Geschäftsordnung festgelegt sein. Grundsätzlich werden durch diese Geschäftsordnung alle oder verschiedene Pflichten und Rechte der Sektionen an den Sektionsverband übertragen</p> <p>(Artikel 10 – Stad Lëtzebuerg)</p> <p>3.a. Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.</p> <p>b. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalkomitee genehmigten Satzung festgelegt.</p> <p>c. Die CSV-Sektion Stad Lëtzebuerg überträgt den Stadtteilsektionen das Recht, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zustehenden Bezirks- und Nationaldelegierten zu wählen. Die aufgrund der Parteiwählerzahl zu bestimmenden Delegierten werden von der Generalversammlung der CSV Stad Lëtzebuerg gewählt. Für die Berechnung der Delegiertenzahl gelten die Bestimmungen von Artikel 15 sowie Artikel 32 Absatz 2.</p> <p>d. Die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b. vorgenannte Satzung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands der CSV Stad Lëtzebuerg.</p>
--	--

Artikel 10 – Aufgaben der Sektion

Die Sektion hat die Aufgabe:

- a. In ihrem Wirkungsbereich die Grundsätze der CSV zu verbreiten und die politische Meinungsbildung zu fördern.
- b. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CSV zu werben.
- c. Die Mitglieder über politische Fragen zu informieren und sie zur Teilnahme am politischen Geschehen anzuregen.
- d. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde/den Gemeinden sicherzustellen.
- e. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

Artikel 11 - Aufgaben

Die Sektion hat die Aufgabe:

1. In ihrem Bereich das Gedankengut der CSV zu verbreiten und die politische Willensbildung zu fördern.
2. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der CSV zu werben.
3. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde sicherzustellen.
4. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

<p style="text-align: center;"><u>Artikel 11 – Organe der Sektion</u></p> <p>Die Organe der Sektion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Generalversammlung der Mitglieder; – der Sektionsvorstand; – gegebenenfalls der Sektionsrat. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 12 - Organe</u></p> <p>Organe der Sektion sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung der Parteimitglieder; 2. der Sektionsvorstand; 3. der erweiterte Sektionsvorstand begreifend die Mitglieder des Vorstandes sowie die CSV-Mitglieder der Gemeindekommissionen und/oder der Delegiertenrat.
<p style="text-align: center;">1) Die Generalversammlung der Sektion</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 12 – Die Generalversammlung</u></p> <p>1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen. Jedes Mitglied muss schriftlich eingeladen werden.</p> <p>Alle Sektionsmitglieder sind stimmberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">Die Generalversammlung</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 13</u></p> <p>1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen. Zu der Generalversammlung muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden.</p> <p>2. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 13 – Aufgaben der Generalversammlung</u></p> <p>1. Der Generalversammlung obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers. b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes. c. Die Wahl des Sektionsvorstandes. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 14</u></p> <p>1. Der gewöhnlichen Generalversammlung obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers. b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes. c. Die Wahl des Sektionsvorstandes, sowie der Nationaldelegierten und der Bezirksdelegierten. d. Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, die dem Sektionsvorstand

<ul style="list-style-type: none"> d. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Sektionsvorstand nicht angehören dürfen. e. Die Einsetzung des Sektionsrats gemäß Artikel 17 dieser Statuten. f. Die Wahl der Delegierten gemäß Artikel 14 dieser Statuten. g. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr. h. Die Beschlussfassung über alle kommunalpolitischen Fragen. i. In den Proporz-Gemeinden, die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeindewahlen in Anwendung der Artikel 78 dieser Statuten. j. Die Entscheidung über eine Beteiligung an Schöffenratskoalitionen in den Proporzgemeinden. k. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten. <p>2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.</p>	<p>nicht angehören dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr. f. Die Aufstellung der Kandidaturen für die Gemeindewahlen in Anwendung der Artikel 68 und 69. <p>3. Die Beschlussfassung über alle die Sektion berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Fragen der Kommunal und Nationalpolitik und über die Beteiligung an Schöffenratskoalitionen in den Proporzgemeinden.</p> <p>2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 14 – Delegierte der Sektionen</u></p> <p>1. Die Generalversammlung wählt die Bezirks- und Nationaldelegierten, nachstehend zusammen die „Delegierten“.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 15</u></p> <p>1. Die Bezirksdelegierten der Sektionen nehmen wahlberechtigt am Bezirkskongress teil. Sie werden von der Generalversammlung der Sektion gewählt.</p> <p>2. Jede Sektion hat das Anrecht auf einen Bezirksdelegierten pro</p>

<p>Die Delegierten vertreten die Sektion auf dem Bezirks- und Nationalkongress sowie dem Konvent gemäß den besonderen Bestimmungen der Statuten.</p> <p>2. Die Bezirksdelegierten sind bei Bezirkskongressen und bei Konventen stimmberechtigt.</p> <p>Jede Sektion hat Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Bezirksdelegierten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Bezirksdelegierten pro zehn (10) Mitglieder der Sektion; b. einen Bezirksdelegierten pro einhundert (100) Parteiwähler in der Sektion. Die Zahl der Parteiwähler wird errechnet, indem die Stimmenzahl der Partei in jeder Gemeinde bei den letzten Abgeordnetenwahlen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird. <p>3. Die Nationaldelegierten sind bei Nationalkongressen und dem Konvent stimmberechtigt.</p> <p>Jede Sektion hat Anrecht auf einen Nationaldelegierten pro fünf (5) Bezirksdelegierte.</p> <p>4. Folgende Mitglieder werden der Sektion von amtswegen als zusätzliche Bezirks- und Nationaldelegierte zuerkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Präsident und der Sekretär der Sektion; 	<p>zehn Mitglieder und auf einen weiteren Bezirksdelegierten pro hundert Parteiwähler. Die Zahl der Parteiwähler wird errechnet, indem die Stimmenzahl der Partei in jeder Gemeinde bei den letzten Abgeordnetenwahlen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Jede Sektion hat jedoch Anrecht auf mindestens so viele Bezirksdelegierte wie Gemeinderatsmitglieder vorhanden sind. 4. Als zusätzliche Bezirksdelegierte in den Proporzgemeinden gelten von Rechtswegen sämtliche Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder der CSV sind, sowie der Sektionspräsident und der Sekretär. 5. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben wurden. <p style="text-align: center;"><u>Artikel 32</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Nationaldelegierten werden gemäß der in Artikel 14 und 15 vorgesehenen Prozedur gewählt, und zwar im Verhältnis eines Nationaldelegierten auf sieben Bezirksdelegierte, wobei ein Bruchteil von mindestens vier Bezirksdelegierten Anrecht auf einen weiteren Nationaldelegierten gibt. 3. [...] 4. Falls ein Nationaldelegierter oder ein Sektionspräsident verhindert ist, am Nationalkongress teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.
--	--

<p>b. die Mitglieder in allen Schöffen- und Gemeinderäten, welche der CSV angehören, unabhängig davon, ob in den Gemeinden nach dem Proporz- oder dem Majorzwahlsystem gewählt wird;</p> <p>c. gegebenenfalls die National- und Europaabgeordneten sowie die Ersatzabgeordneten und die Regierungsmitglieder der CSV, die der Sektion angehören.</p> <p>5. Falls ein gewählter Delegierter verhindert ist, an einem Bezirkskongress, Nationalkongress oder Konvent teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.5; font-size: 48px; font-weight: bold;">DRAFT</p>
<p>2) Der Sektionsvorstand</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 15 – Zusammensetzung des Sektionsvorstands</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) gewählten Mitgliedern. 2. Gegebenenfalls gehören die Gemeinderatsmitglieder, die National- und Europaabgeordneten und die Minister dem Vorstand von amtswegen an. 3. Der Vorstand begreift je zwei (2) Mitglieder der CSV-Unterorganisationen, die gegebenenfalls auf lokaler Ebene bestehen. 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen (1) Präsidenten, einen (1) Sekretär, einen (1) Kassierer und gegebenenfalls einen (1) oder zwei 	<p>Der Sektionsvorstand</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 16</u></p> <p>Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ der auf Gemeindeebene bestehenden Parteiorganisation. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.</p> <p>Er besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Er begreift von Rechtswegen je zwei von der lokalen CSJ-Sektion, CSF-Sektion und CSV-Senioren-Sektion designierte Delegierte, sofern solche Sektionen auf lokalem Plan bestehen. Die CSV-Gemeinderatsmitglieder, die CSV-Abgeordnete und Minister aus den Sektionen gehören dem Vorstand von Rechtswegen an.</p> <p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Sekretär,</p>

<p>(2) Vizepräsidenten. Diese bilden gemeinsam die Exekutive des Sektionsvorstands.</p> <p>5. Der Sektionspräsident soll in der Sektion wohnhaft sein.</p>	<p>einen Kassierer und gegebenenfalls einen oder zwei Vizepräsidenten.</p> <p>Der Sektionspräsident sollte in der Sektion wohnhaft sein.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 16 – Aufgaben des Sektionsvorstands</u></p> <p>Der Vorstand ist das ausführende Organ auf Gemeindeebene und führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.</p> <p>Aufgaben des Sektionsvorstandes sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Einberufung der Generalversammlung. b. Die Werbung und Betreuung von Mitgliedern. c. Die Berichterstattung an den Bezirksvorstand und das Generalsekretariat über die Tätigkeiten der Sektion. d. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen. e. Die Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste in den Proporzgemeinden. f. Die Planung und Ausführung von Wahlkampagnen auf lokaler Ebene. g. Die Unterstützung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 16</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ der auf Gemeindeebene bestehenden Parteiorganisation. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. <p style="text-align: center;"><u>Artikel 17</u></p> <p>Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Generalversammlung 2. Die Werbung neuer Mitglieder, sowie das An-, Um- und Abmelden beim Generalsekretariat. 3. Die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen. 4. Das Einkassieren und die Buchung der Beiträge, sowie die regelmäßige Abrechnung mit dem Generalsekretariat. 5. Das alljährliche Zustellen der Mitgliedskarten an die Parteimitglieder. 6. Die Einwirkung auf die politische Willensbildung im öffentlichen Leben.

<p>h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.</p>	<p>7. Die Berichterstattung an das Bezirkskomitee und das Generalsekretariat über die Tätigkeiten der Sektion.</p> <p>8. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen.</p>
<p>3) Der Sektionsrat</p> <p><u>Artikel 17 - Zusammensetzung des Sektionsrats</u></p> <p>Der Sektionsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektion gemäß Artikel 14 dieser Statuten; b. dem Sektionsvorstand; c. den Mitgliedern in den kommunalen Kommissionen. d. gegebenenfalls den Ersatzgemeinderatskandidaten. <p>Der Sektionsrat tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten.</p> <p><u>Artikel 18 – Aufgaben des Sektionsrats</u></p> <p>Der Sektionsrat bereitet die Beteiligung und die aktive Mitarbeit an Kongressen sowie die Ausarbeitung von Anträgen vor.</p> <p>Der Sektionsrat wird über die Arbeit im Gemeinderat informiert und berät über dessen Tagesordnungspunkte.</p> <p>Der Sektionsrat nimmt zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung und kann Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder aussprechen, jeweils</p>	<p>Der erweiterte Sektionsvorstand</p> <p><u>Artikel 18</u></p> <p>Aufgabe des erweiterten Sektionsvorstandes ist es, zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung zu nehmen sowie Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder auszusprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 14.1.g).</p> <p>Der Delegiertenrat</p> <p><u>Artikel 19</u></p> <p>Die jährliche Generalversammlung der Sektion kann entscheiden, dass die Bezirksdelegierten, als zusätzliches Organ der Sektion, den Delegiertenrat bilden. Diese Entscheidung gilt bis zu den nächsten Gemeindewahlen.</p> <p>Der Delegiertenrat, dort wo er von der Generalversammlung eingesetzt worden ist, tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten. Ihm obliegen die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen. Artikel 17, c. findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>Zusammen mit dem erweiterten Sektionsvorstand, kann der Delegiertenrat zu allen Fragen der Gemeindepolitik Stellung nehmen,</p>

<p>unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 13.1.h. dieser Statuten betreffend die Generalversammlung.</p>	<p>sowie Empfehlungen an die CSV-Gemeinderatsmitglieder aussprechen, jeweils unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 14.1.g. Kommt es zu Abstimmungen, so hat jedes Mitglied des erweiterten Sektionsvorstandes, sowie des Delegiertenrates eine Stimme; Parteimitglieder, die beiden Organen angehören, haben jedoch auch nur eine Stimme, und nicht zwei.</p> <p>Das Einsetzen eines Delegiertenrates durch die jährliche Generalversammlung ist fakultativ.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 20</u></p> <p>Die Sektionen sind in lokalpolitischen Fragen autonom. Diese Autonomie darf jedoch den Beschlüssen der übergeordneten Gremien der Partei nicht zuwiderlaufen.</p>
<p style="text-align: center;">B. <u>Der Bezirk</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 19</u></p> <p>Der Bezirk ist die Organisationsstufe der CSV in einem Wahlbezirk.</p> <p>Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.</p>	<p style="text-align: center;">B. <u>Der Bezirk</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 22</u></p> <p>Der Bezirk ist die Organisationsstufe der CSV in einem Wahlbezirk.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 23</u></p> <p>Die Organe des Bezirks sind der Bezirkskongress und der Bezirksvorstand.</p>

<p>1) Der Bezirkskongress</p> <p><u>Artikel 20 – Zusammensetzung des Bezirkskongresses</u></p> <p>Der Bezirkskongress begreift:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die Bezirksdelegierten aller Sektion gemäß Artikel 14 dieser Statuten; (ii) die Mitglieder des Bezirksvorstands; (iii) die Mitglieder der Vorstände der CSV-Unterorganisationen im Bezirk. 	<p>Der Bezirkskongress</p> <p><u>Artikel 24</u></p> <p>Der Bezirkskongress begreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes; 2. Die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk; 3. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten des Bezirks; 4. Die Bezirksdelegierten der Sektionen und Lokalsektionen; 5. Die Präsidenten der Sektionen und Lokalsektionen; 6. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes der Unterorganisationen.
<p><u>Artikel 21 - Aufgaben des Bezirkskongresses</u></p> <p>Dem Bezirkskongress obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes. b. Die Festlegung der Richtlinien für die Parteipolitik im Bezirk. c. Die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die Anträge. d. Die Wahl des Bezirkspräsidenten und von zwölf (12) Mitgliedern des Bezirksvorstands. 	<p><u>Artikel 25</u></p> <p>Dem Bezirkskongress obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Begutachtung der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes. 2. Die Festlegung der Richtlinien für die Parteipolitik im Bezirk. 3. Die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die Anträge. 4. Die Weiterleitung von etwaigen Vorschlägen an das Nationalkomitee. 5. Die Wahl des Präsidenten und von 12 Mitgliedern des

<p>e. Die Wahl von mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, welche dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>f. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Abgeordnetenkommission gemäß Kapitel IX. dieser Statuten.</p> <p>g. Gegebenenfalls die Bestimmung des Spitzenkandidaten des Bezirks für die Nationalwahl gemäß den Bestimmungen der Artikel 56.2. (iii) und 76 dieser Statuten.</p> <p>h. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.</p>	<p>Bezirksvorstandes.</p> <p>6. Die Wahl von zwei Kassenrevisoren, welche dem Bezirksvorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>7. Die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Abgeordnetenkommission gemäß Kapitel V der Statuten.</p> <p>8. Die Beschlussfassung über alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 22</u></p> <p>Der ordentliche Bezirkskongress tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 26</u></p> <p>1. Der Bezirkskongress tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.</p> <p>2. Der Bezirksvorstand bereitet den Kongress vor, indem er den Sektionen frühzeitig geeignete schriftliche Unterlagen übermittelt; er legt das Datum und den Tagungsort fest, stellt die Tagesordnung auf und beruft den Kongress ein.</p> <p>3. Falls ein Bezirksdelegierter oder ein Sektionspräsident verhindert ist, am Bezirkskongress teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.</p> <p>4. Der Kongress wird durch ein vom Kongress zu bestimmendes Büro geleitet, welches sich aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammensetzt.</p> <p>5. Der Kongress tagt gültig über alle Fragen der Tagesordnung.</p>

2) Der Bezirksvorstand

Artikel 23 – Zusammensetzung des Bezirksvorstands

1. Der Bezirksvorstand begreift:
 - a. einen (1) Präsidenten;
 - b. zwölf (12) Mitglieder, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die zwölf (12) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene, keine Minister oder Mitglieder des Staatsrats sein;
 - c. die Abgeordneten des luxemburgischen und europäischen Parlaments des Bezirks, vier (4) Vertreter der CSJ sowie je zwei (2) der CSF, zwei (2) der CSG und zwei (2) der CSV-Senioren und einen (1) Vertreter der CSV International, die durch den Vorstand der jeweiligen Unterorganisation des Bezirks bestimmt werden;
 - d. gegebenenfalls die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk.
2. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um, gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im Bezirk zu sichern. Der Nationalvorstand legt die maximale Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern fest, die der Bezirksvorstand kooptieren kann.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen aus den, gemäß Artikel 23 1. b. dieser Statuten gewählten Mitgliedern, einen (1) oder zwei (2) Vizepräsidenten, einen (1) Sekretär, gegebenenfalls einen (1)

Der Bezirksvorstand

Artikel 27

1. Der Bezirksvorstand begreift:
 - a. einen Präsidenten, der vom Kongress unter den Parteimitgliedern gewählt wird;
 - b. zwölf Mitglieder, die vom Kongress gewählt werden unter den Parteimitgliedern, die kein Abgeordnetenmandat haben;
 - c. die Abgeordneten des Bezirks, vier Vertreter der CSJ sowie je zwei der CSF, der CSG und der CSV-Senioren, die durch den Vorstand der jeweiligen Unterorganisation des Bezirks bezeichnet werden;
 - d. die CSV-Regierungsmitglieder aus dem Bezirk.
2. Kandidaten für den Bezirksvorstand müssen eine einjährige Parteimitgliedschaft nachweisen können.
3. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um, gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im Bezirk zu sichern. In einem vom Nationalkomitee zu verabschiedenden Reglement wird die maximale Anzahl von Mitgliedern, die der Bezirksvorstand kooptieren kann, festgelegt.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten, einen Sekretär, gegebenenfalls einen beigeordneten Sekretär und einen Kassierer.

<p>beigeordneten Sekretär und einen (1) Kassierer. Diese bilden gemeinsam mit dem Präsidenten die Exekutive des Bezirks.</p> <p>4. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.</p> <p>5. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat weiterzuleiten.</p>	<p>5. Der Bezirksvorstand kann ein Exekutivkomitee einsetzen, das die laufenden Geschäfte erledigt. Diesem gehören die unter 1.a. und 4. bezeichneten Mitglieder von Rechtswegen an.</p> <p>6. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.</p> <p>6. Der Bezirksvorstand tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat einzusenden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 24 – Aufgaben des Bezirksvorstands</u></p> <p>Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.</p> <p>Aufgaben des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit. b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen. c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks. d. Die Einberufung des Bezirkskongresses. e. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 28</u></p> <p>Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.</p> <p>Aufgaben des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit. b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen. c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks. d. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse. e. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.

<p>f. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.</p> <p>g. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.</p> <p>h. Die Vorbereitung der Landes- und Gemeindewahlen.</p> <p>i. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 25 - Die Exekutive des Bezirksvorstands</u></p> <p>Die Exekutive des Bezirksvorstands setzt sich gemäß Artikel 23.3 dieser Statuten zusammen.</p> <p>Die Exekutive des Bezirksvorstands tätigt die laufenden Geschäfte des Bezirks.</p> <p>Die Exekutive koordiniert die Zusammenarbeit des Bezirkes, mit den Sektionen, sowie dem Generalsekretariat.</p>	<p>f. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.</p> <p>g. Eventuell die innerparteiliche Organisation auf der Ebene von Sektionsverbänden koordinieren.</p> <p>h. Die rechtzeitige Vorbereitung der Landes und Gemeindewahlen.</p> <p>i. Die Zusammenarbeit des Bezirkes, sowie die Koordinierung des Bezirkes mit den Sektionen, sowie dem Generalsekretariat.</p> <p>j. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen.</p>
<p style="text-align: center;">C. Die Nationalorganisation</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 26 - Organe</u></p> <p>Die Organe auf nationaler Ebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Nationalkongress; - der Konvent; 	<p style="text-align: center;">C. Die Nationalorganisation</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 29</u></p> <p>Die Organe der Nationalorganisation sind der Nationalkongress, das Nationalkomitee und der Nationalrat.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - der Nationalvorstand; - der Nationalrat. 	
<p>1) Der Nationalkongress</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 27</u></p> <p>Der ordentliche Nationalkongress tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>	<p>Der Nationalkongress</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 30</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nationalkongress ist die oberste Parteiinstanz. 2. Der ordentliche Nationalkongress tritt einmal im Jahre zusammen.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 28 – Stimmberechtigte Delegierte</u></p> <p>Der Nationalkongress begreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Nationaldelegierten der Sektionen gemäß Artikel 14 dieser Statuten; b. die Mitglieder des Nationalvorstands; c. die Mitglieder des Nationalrats; d. die Mitglieder der Bezirksvorstände; e. die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände der nationalen Unterorganisationen. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 32</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nationalkongress begreift: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Nationaldelegierten; b. Die Mitglieder des Nationalrates; c. Die CSV-Regierungsmitglieder; d. Die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Partei; e. Die Mitglieder der Bezirkskomitees sowie die Präsidenten der einzelnen Sektionen bzw. Lokalsektionen der Partei; f. Die Präsidenten der Sektionsverbände; g. Die Mitglieder der Nationalkomitees der Unterorganisationen der Partei;

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Nationaldelegierten werden gemäß der in Artikel 14 und 15 vorgesehenen Prozedur gewählt, und zwar im Verhältnis eines Nationaldelegierten auf sieben Bezirksdelegierte, wobei ein Bruchteil von mindestens vier Bezirksdelegierten Anrecht auf einen weiteren Nationaldelegierten gibt. 3. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue ordnungsgemäße Delegierte bekannt gegeben wurden. 4. Falls ein Nationaldelegierter oder ein Sektionspräsident verhindert ist, am Nationalkongress teilzunehmen, soll er seine Delegiertenkarte einem anderen Sektionsmitglied zur Verfügung stellen. Die einer Sektion zustehenden Delegiertenkarten müssen in der Sektion verbleiben.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 29 – Aufgaben des Nationalkongresses</u></p> <p>Dem Nationalkongress obliegen u.a. folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Festlegung der Grundlinien der Politik der christlich-sozialen Volkspartei und des Parteiprogramms sowie die Festsetzung von Richtlinien für politische Aktionen. b. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Parteipräsidenten, des Generalsekretariats und der Fraktion in der Abgeordnetenversammlung sowie der Europaabgeordneten. c. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung des Mitgliederbeitrags 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 33</u></p> <p>Dem Nationalkongress obliegen u.a. folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Festlegung der Grundlinien der Politik der christlich-sozialen Volkspartei und des Parteiprogramms sowie die Festsetzung von Richtlinien für politische Aktionen. 2. Die Wahl in getrennten Wahlgängen: <ol style="list-style-type: none"> a. des Parteipräsidenten; b. des Generalsekretärs; c. von zwei Vizepräsidenten;

- d. Die Abstimmung über das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft gemäß Artikel 42 dieser Statuten.
- e. Die Abänderung der Statuten.
- f. Alle anderen Aufgaben gemäß dieser Statuten.

Artikel 30 – Wahl des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren und der Mitglieder der Disziplinarorgane

Der Nationalkongress wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. einen (1) Parteipräsidenten;
- b. einen (1) Generalsekretär;
- c. zwei (2) Vizepräsidenten;
- d. einen (1) Generalkassierer;
- e. acht (8) Mitglieder, je zwei (2) pro Bezirk, die vom Kongress unter den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der in Artikel 7 dieser Statuten festgelegten Bestimmungen gewählt werden. Die acht (8) gewählten Mitglieder dürfen keine Abgeordneten auf nationaler oder Europaebene, keine Minister oder Mitglieder des Staatsrats sein;
- f. mindestens zwei (2) Kassenrevisoren, die dem Nationalvorstand nicht angehören dürfen;
- g. die Mitglieder der Disziplinarorgane.

- d. des Generalkassierers;
 - e. von acht Mitgliedern des Nationalkomitees und zwar je zwei pro Bezirk;
 - f. von zwei Kassenrevisoren, die dem Nationalkomitee nicht angehören dürfen;
 - g. der Mitglieder der Disziplinarorgane.
3. Die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Parteipräsidenten, des Generalsekretariates und der CSV-Fraktion in der Abgeordnetenversammlung.
 4. Die Annahme der Kassenberichte und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 5. Die Abänderung der Statuten.
 6. Die Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Vorschläge.

<p>2) Der Konvent</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 31</u></p> <p>Der Nationalkongress und die vier Bezirkskongresse können gemeinsam als Konvent tagen.</p> <p>Der Konvent wählt den nationalen Spitzenkandidaten gemäß Artikel 76 dieser Statuten.</p> <p>Der Nationalrat kann beschliessen, dass die Aufgaben der Bezirkskongresse gemäß Artikel 21 f. und 21 g. im Rahmen eines Konvents erfüllt werden.</p>	
<p>3) Der Nationalvorstand</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 32 – Zusammensetzung des Nationalvorstands</u></p> <p>1. Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Parteipräsidenten; b. dem Generalsekretär der Partei; c. zwei (2) Vizepräsidenten; d. dem Generalkassierer; e. die acht (8) vom Nationalkongress gemäß Artikel 30.e. dieser Statuten zu wählenden Mitgliedern; f. gegebenenfalls den beigeordneten Generalsekretären; 	<p>Das Nationalkomitee</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 36</u></p> <p>1. Das Nationalkomitee begreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Parteipräsidenten; 2. den Generalsekretär der Partei; 3. die zwei Vizepräsidenten; 4. den Präsidenten der Kammerfraktion, sowie gegebenenfalls den CSV-Kammerpräsidenten; 5. den Generalkassierer; 6. die gemäß Artikel 46 bezeichneten beigeordneten Generalsekretäre;

<p>g. den Präsidenten der vier (4) Bezirksvorstände oder deren Stellvertreter;</p> <p>h. den Präsidenten der Unterorganisationen der Partei oder deren Stellvertreter;</p> <p>i. dem Präsidenten der Kammerfraktion;</p> <p>j. vier (4) von der Kammerfraktion delegierten Abgeordneten;</p> <p>k. dem Sekretär der Kammerfraktion;</p> <p>l. gegebenenfalls den Mitgliedern der Regierung;</p> <p>m. einem Vertreter der Abgeordneten im Europaparlament;</p> <p>n. gegebenenfalls einem Mitglied der EU-Kommission;</p> <p>o. einem Vertreter der CSV-nahen Mitglieder des Staatsrats;</p> <p>p. bis zu fünf (5) durch Kooptation zu bezeichnende Mitgliedern, die dem Nationalvorstand mit Fachwissen zur Seite stehen.</p> <p>2. Der Parteipräsident leitet den Nationalvorstand.</p>	<p>7. gegebenenfalls die CSV-Mitglieder in der Regierung;</p> <p>8. die Präsidenten der vier Bezirksvorstände;</p> <p>9. die Präsidenten der Unterorganisationen der Partei;</p> <p>10. die vom Nationalkongress gemäß Artikel 33 2e. zu wählenden Mitglieder;</p> <p>11. den Fraktionssekretär;</p> <p>12. einen Vertreter der CSV-Abgeordneten im Europaparlament;</p> <p>13. bis zu fünf durch Kooptation zu bezeichnende Mitglieder, die dem Nationalkomitee mit ihrem spezifischen Fachwissen zur Seite stehen.</p> <p>2. Der Parteipräsident leitet das Nationalkomitee.</p>
<p><u>Artikel 33 – Aufgaben des Nationalvorstands / Besondere Befugnisse des Nationalvorstands</u></p> <p>Der Nationalvorstand leitet die Partei auf nationaler Ebene und führt die Beschlüsse des Nationalkongresses aus.</p>	<p><u>Artikel 37</u></p> <p>1. Im Rahmen der Beschlüsse des Nationalkongresses und des Nationalrates ist das Nationalkomitee zugleich richtungsbestimmendes und leitendes Organ der Partei. Es ist befugt, sich über alle Fragen politischer Natur, im Einklang mit den politischen und programmatischen Grundlinien und Grundwerten der CSV,</p>

<p>Der Nationalvorstand analysiert die politische Lage und bezieht Stellung im Einklang mit den programmatischen Grundsätzen und der geltenden Beschlusslage.</p>	<p>auszusprechen, Empfehlungen zu geben und Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Es ist weiter befugt, alle dem Zweck der Partei dienlichen Maßnahmen zu treffen, sofern sie aufgrund dieser Satzung nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs oder Gremiums fallen. Das Nationalkomitee steht unter der Kontrolle des Nationalrates.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kammerwahlen ist das Nationalkomitee berechtigt gemäß Artikel 65 Einspruch zu erheben. 3. Dem Nationalkomitee obliegt es weiter, alle ihm aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 34 – Der erweiterte Nationalvorstand</u></p> <p>Auf gemeinsame Einladung der Präsidenten von Partei und Fraktion werden alle Abgeordneten regelmäßig zu Tagungen des Nationalvorstands eingeladen. In diesem Fall werden die Punkte der Tagesordnung gemeinsam beraten und beschlossen. Der Parteipräsident leitet die Tagung. Die Beschlussfassung ist für Nationalvorstand und Fraktion bindend.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 35 – Exekutive der Partei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Exekutive der Partei begreift: <ol style="list-style-type: none"> a. den Parteipräsidenten; b. den Generalsekretär der Partei; 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 39</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Exekutive der Partei begreift: <ol style="list-style-type: none"> a. den Parteipräsidenten; b. den Generalsekretär der Partei;

<ul style="list-style-type: none"> c. zwei (2) Vizepräsidenten; d. den Generalkassierer; e. die vier (4) Bezirkspräsidenten; f. den Präsidenten der Kammerfraktion; g. gegebenenfalls den Premierminister sowie einen (1) Vertreter der CSV-Mitglieder in der Regierung. <p>2. Der Parteipräsident leitet die Exekutive.</p> <p>3. Die Exekutive kann, je nach Tagesordnung, andere Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzung einladen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c. die zwei Vizepräsidenten; d. den Generalkassierer; e. den Präsidenten der Kammerfraktion, sowie gegebenenfalls den CSV-Kammerpräsidenten; f. gegebenenfalls zwei Vertreter der CSV-Mitglieder in der Regierung; g. bis zu drei vom Nationalkomitee, aus dessen Mitte, zu bezeichnende Mitglieder. <p>2. Der Parteipräsident leitet die Exekutive.</p> <p>3. In der Exekutive müssen alle Bezirke durch mindestens eine Person vertreten sein. Gegebenenfalls kann die Exekutive, je nach Tagesordnung, andere Mitglieder in die Sitzung einladen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 36 – Aufgaben der Parteiexekutive</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Exekutive verrichtet die laufenden Geschäfte der Partei. 2. Der Nationalvorstand kann die Exekutive mit Aufgaben betrauen. 3. Die Exekutive berichtet dem Nationalvorstand über ihre Arbeiten. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 40</u></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Exekutive verrichtet die laufenden Geschäfte der Partei. 2. Das Nationalkomitee kann die Exekutive mit anderen Aufgaben betrauen. 3. Die Exekutive berichtet dem Nationalkomitee jeweils in dessen nächsten Sitzung über ihre Arbeiten.

<p style="text-align: center;"><u>Artikel 37 – Der Parteipräsident</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und leitet deren Tätigkeit. 2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen beauftragten Mitgliedern des Nationalvorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. 3. Der Parteipräsident hat das Recht, alle Parteiorgane einzuberufen und deren Tagesordnung festzulegen. 4. Der Nationalvorstand kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus. 5. Die Vizepräsidenten übernehmen die Aufgaben des Parteipräsidenten in dessen Abwesenheit. 	<p style="text-align: center;">Der Parteipräsident und der Generalsekretär</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 45</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und überwacht deren Tätigkeit. 2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen speziell beauftragten Mitgliedern des Nationalkomitees haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. 3. Der Parteipräsident hat das Recht, die Parteiorgane einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen. <p style="text-align: center;"><u>Artikel 36</u></p> <p>[...] Das Nationalkomitee kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 38 – Generalsekretär und beigeordnete Generalsekretäre</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 46</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit. <p>Dem Generalsekretär obliegt insbesondere auch die Koordination der Parteiarbeit mit den Bezirken und im Einzelnen mit</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Dem Generalsekretär obliegt die Koordinierung der Parteiarbeit mit den Bezirken. In Abstimmung mit den Bezirken kann er die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren. 3. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampagnen auf nationaler Ebene sind alle Organisationsstufen und die Unterorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden. 4. Der Generalsekretär ist zuständig für die Kommunikationsarbeit. 5. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalvorstand ein (1) oder zwei (2) beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Der Nationalvorstand legt die Zuständigkeiten der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche diese unter der Verantwortung des Generalsekretärs ausüben. 	<p>den Bezirkspräsidenten und –sekretären. Zusammen mit den Bezirken kann er auch die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalkomitee ein oder zwei beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Das Nationalkomitee legt die Befugnisse der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche dieselben unter der Verantwortung des Generalsekretärs ausüben. 3. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches oder auf Grund eines speziellen Auftrags des Parteipräsidenten oder Generalsekretärs, haben die beigeordneten Generalsekretäre das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. 4. Zusammen mit dem Fraktionssekretariat unterhält und erweitert das Generalsekretariat das Dokumentationszentrum der Partei. 5. Das Generalsekretariat ist zuständig für die Veröffentlichungen der Partei.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 39</u></p> <p>Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalvorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 47</u></p> <p>Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalkomitee.</p>

<p>4) Der Nationalrat</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 40 - Zusammensetzung</u></p> <p>Der Nationalrat begreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Nationalvorstands; b. die Abgeordneten; c. die Abgeordneten im Europaparlament; d. gegebenenfalls die Regierungsmitglieder; e. die Mitglieder der Bezirksvorstände; f. die ehemaligen Parteipräsidenten; g. je fünf (5) Vertreter der Nationalvorstände der Unterorganisationen; h. die Kandidaten für National- und Europawahlen zur Ausarbeitung des Wahlprogramms. <p>Ehemalige Regierungsmitglieder, Mitglieder des Staatsrats und Experten können mit beratender Stimme eingeladen werden.</p>	<p>Der Nationalrat</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 42</u></p> <p>Der Nationalrat begreift:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Nationalkomitees; 2. die Mitglieder der Bezirksvorstände; 3. die Mitglieder der Kammerfraktion; 4. die früheren Parteipräsidenten; 5. je fünf Mitglieder der Nationalkomitees der Unterorganisationen (CSF, CSJ, CSG und CSV-Senioren).
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 41 – Aufgaben des Nationalrats</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nationalrat gewährleistet den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalkongress getroffenen Beschlüsse. Der Nationalvorstand und die Kammerfraktion sind dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig. 2. Der Nationalrat befasst sich mit Fragen, die ihm vom Nationalvorstand unterbreitet werden. Er kann die Initiative zu Vorschlägen an den Nationalvorstand ergreifen. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 43</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Kontrollorgan gewährleistet der Nationalrat den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalkongress getroffenen Beschlüsse. 2. Als beratendes Organ befasst sich der Nationalrat mit den Fragen, welche ihm vom Nationalkomitee unterbreitet werden. Er kann selbst die Initiative zu Vorschlägen an das Nationalkomitee ergreifen. 3. Das Nationalkomitee und die Kammerfraktion sind dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

<p>3. Der Nationalrat erarbeitet und verabschiedet auf Grundlage der geltenden Beschlusslage das Wahlprogramm auf nationaler und europäischer Ebene.</p> <p>4. Sonstige Aufgaben gemäß diesen Statuten.</p>	<p>4. Der Nationalrat verabschiedet das Wahlprogramm auf nationaler und europäischer Ebene.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 42 – Regierungsbeteiligung</u></p> <p>1. Der Nationalrat befindet über den Eintritt in Koalitionsverhandlungen auf nationaler Ebene. Er legt die prinzipielle Orientierung dieser Verhandlungen fest und bestimmt auf Vorschlag der Parteiexekutive die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation.</p> <p>2. Nach abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen stimmt der Nationalrat über das Koalitionsabkommen ab.</p> <p>3. Der Nationalrat stimmt auf Vorschlag der Parteiexekutive gegebenenfalls des Regierungsformateurs über die, dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder ab.</p> <p>4. Die Vorschläge des Nationalrats betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft werden dem Nationalkongress zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>5. Im Falle einer Regierungsumbildung oder Ressortumverteilung stimmt der Nationalrat über den Vorschlag der Parteiexekutive gegebenenfalls des Premierministers ab.</p> <p>6. Die Abstimmungen des Nationalkongresses und des Nationalrats erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten in ein und demselben Wahlgang.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 41</u></p> <p>1. Der erweiterte Nationalrat, bestehend aus dem Nationalrat und den CSV-Kandidaten bei den Nationalwahlen und Europawahlen, befindet über den Eintritt der CSV in Koalitionsverhandlungen auf nationaler Ebene. Er legt die prinzipielle Orientierung dieser Verhandlungen fest und bestimmt auf Vorschlag des Parteipräsidenten die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation.</p> <p>2. Nach abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen stimmt der erweiterte Nationalrat über das vom Parteipräsidenten zu erläuternde Koalitionsabkommen ab. Des Weiteren obliegt es ihm, über die auf Vorschlag des Regierungsformateurs dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder abzustimmen.</p> <p>Stellt die CSV den Regierungsformateur nicht, so schlägt der Parteipräsident die dem Großherzog vorzuschlagenden CSV-Regierungsmitglieder vor. Die Abstimmungen betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten in ein und demselben Wahlgang.</p> <p>3. Die Vorschläge des erweiterten Nationalrates betreffend das Koalitionsabkommen und die CSV-Regierungsmannschaft werden dem Nationalkongress zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Diese Vorschläge werden in einer durch Namensaufruf</p>

	<p>vorgenommenen Gesamtabstimmung gutgeheißen oder abgelehnt. Der Nationalkongress kann beschließen, statt durch Namensaufruf durch Handaufheben oder hochgehobene Stimmkarten abzustimmen.</p> <p>Im Falle einer im Laufe der Legislaturperiode vorzunehmen- den, einen oder mehrere CSV-Regierungsmitglieder betref- fenden Umbildung der Regierung stimmt der Nationalrat durch Handaufheben oder hochgehobene Stimmkarten über den diesbezüglichen Vorschlag des Staatsministers ab. Stellt die CSV den Staatsminister nicht, so unterbreitet der Vize-Premierminister den diesbezüglichen Vorschlag.</p> <p>4. Kommt es im Laufe der Legislaturperiode zu einer Ressort- umverteilung innerhalb der vom Nationalkongress bestellten CSV- Regierungsmannschaft, so informiert der Staatsminister beziehungsweise der Vize-Premierminister den Nationalrat vor In- Kraft-Treten dieser Entscheidung.</p> <p>5. Die in diesem Artikel erwähnten Abstimmungen des Natio- nalkongresses und des Nationalrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.</p>
<p>V. UNTERORGANISATIONEN</p> <p><u>Artikel 43</u></p> <p>1. In der Partei können Unterorganisationen gebildet werden.</p> <p>2. Die Unterorganisationen der CSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die christlich-soziale Jugend (CSJ); – die christlich-sozialen Frauen (CSF); – die CSV Senioren; – die christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG); 	<p>IV. UNTERORGANISATIONEN UND ARBEITSKREISE</p> <p><u>Artikel 49</u></p> <p>1. Im Rahmen der Partei können Unterorganisationen und Ar- beitskreise gebildet werden, deren Gründung der Genehmi- gung des Nationalkomitees unterliegt.</p> <p>2. Die Unterorganisationen der CSV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die christlich-soziale Jugend (CSJ) - die christlich-sozialen Frauen (CSF)

– die CSV International.

3. Es ist den Unterorganisationen freigestellt, sich auf Sektions- und Bezirksebene zu organisieren.

Aufgrund der besonderen Aufgaben, die die CSJ auf allen Parteiebenen wahrnimmt, muss die CSJ auf Bezirksebene organisiert sein.

4. Die CSJ hat das Recht eigene Mitglieder aufzunehmen. Mitglieder der CSJ welche nicht CSV-Mitglieder sind, können nicht in den Bezirksvorstand und Nationalvorstand delegiert respektiv gewählt werden.

5. Die CSV Senioren können Mitglieder unter 65 Jahren aufnehmen.

Artikel 44

1. Jede Unterorganisation hat ein eigenes Organisationsstatut, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und das der Genehmigung durch den Nationalvorstand der Partei bedarf. Jede Unterorganisation genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.
2. Jede Unterorganisation ist in allen Gremien der Partei vertreten und ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.

- die christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG)
- die christlich-sozialen Senioren

3. a. Es ist den Unterorganisationen freigestellt, sich auf Bezirksebene zu organisieren.

b. Es obliegt dem Nationalkomitee der Unterorganisationen, die über keine Organisationsstufe auf Bezirksebene verfügen, je zwei Vertreter in den jeweiligen CSV-Bezirksvorstand zu delegieren. Diese Delegierten müssen nicht dem Nationalkomitee der Unterorganisation angehören.

c. Aufgrund der besonderen Aufgaben, die die CSJ auf allen Parteiebenen wahrnimmt, gelten die unter 3a. und 3b. aufgeführten Bestimmungen nicht für sie. Die CSJ muss auf Bezirksebene organisiert sein.

Die christlich-soziale Jugend

Artikel 50

1. Die christlich soziale Jugend ist eine Vereinigung von Jugendlichen mit dem Ziel, das christlich-soziale Gedankengut in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten. Sie hat das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen Fragen der Politik, die den Grundsätzen der CSV und dem von der Partei festgelegten Programm nicht widersprechen dürfen.

2. Die christlich-soziale Jugend hat ein eigenes Organisationsstatut, das der Genehmigung durch das Nationalkomitee der Partei bedarf. Sie genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie.

3. Die christlich-soziale Jugend ist in allen Gremien der Partei vertreten. Ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer

<p>3. Jede Unterorganisation der Partei hat das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen Fragen der Politik in ihrem Wirkungsbereich, die den Grundsätzen der CSV nicht widersprechen dürfen.</p>	<p>Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.</p> <p>4. Die christlich-soziale Jugend hat das Recht eigene Mitglieder aufzunehmen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Partei sind. Nichtmitglieder der CSV sind innerhalb der christlich-sozialen Jugend nicht auf folgende Posten wählbar: Bezirksvorstände, Nationalvorstand.</p> <p>Die christlich-sozialen Frauen</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 51</u></p> <p>Die Unterorganisation der christlich-sozialen Frauen begreift alle weiblichen Parteimitglieder.</p> <p>Sie genießt für ihre innere Verwaltung volle Autonomie; sie organisiert sich in den Sektionen, in den Bezirken und auf nationaler Ebene nach einem besonderen Reglement, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und vom Nationalkomitee der Partei genehmigt werden muss. Das Reglement bestimmt, wie die Organe der Unterorganisation auf Sektionsebene sowie auf regionaler und Nationalebene bezeichnet werden und funktionieren.</p> <p>Die christlich-sozialen Frauen sind in allen Gremien der Partei vertreten. Ihre Vertreter machen dort den Standpunkt ihrer Organisation geltend. Sie wird rechtzeitig von der Partei über die laufenden politischen Probleme und Aktivitäten unterrichtet und dokumentiert.</p> <p>Verband der christlich-sozialen Gemeinderäte</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 52</u></p>
---	--

Die christlich-sozialen Gemeinderatsmitglieder und die Kandidaten bei den letzten Gemeindewahlen sind im Verband der christlich-sozialen Gemeinderäte (CSG) zusammengefasst. Ziel und Arbeitsweise dieser Unterorganisation werden in einem Reglement festgelegt, das sich an die gegenwärtigen Statuten anlehnt und vom Nationalkomitee der Partei genehmigt werden muss.

Die CSV-Senioren

Artikel 53

1. Die Unterorganisation der CSV-Senioren begreift alle Parteimitglieder über 65 Jahre. Auf der Grundlage einer vom Nationalkomitee der Partei genehmigten Satzung kann der Nationalvorstand der CSV-Senioren auch Mitglieder unter 65 Jahren aufnehmen.
2. Vorrangiges Ziel der CSV-Senioren ist es, die Interessen der älteren Generationen im politischen Raum zu vertreten.

Die CSV International

Artikel 53A

1. Die CSV International ist ein ständiger Arbeitskreis der Partei, der allen interessierten Parteimitgliedern offensteht.
2. Ziel der CSV International ist die erleichterte Integration von Nicht-Luxemburgern in die Partei sowie deren verbesserte Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben des Landes.

Aufgaben und Arbeitsweise der CSV International werden in einer vom Nationalkomitee genehmigten Ordnung festgelegt.

VI. ARBEITSGRUPPEN UND POLITISCHE BILDUNG

Artikel 45 - Arbeitsgruppen

1. Zur Analyse von Sachfragen und Vorbereitung programmatischer Stellungnahmen können die Vorstände aller Organisationsstufen in ihrem Kompetenzbereich Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Die zuständigen Vorstände legen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest und bestimmen einen verantwortlichen Koordinator und einen Sekretär. Die Vorstände bestimmen eine Frist innerhalb derer dem Vorstand die Schlussfolgerungen vorgelegt werden sollen. Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem zuständigen Vorstand.
3. Die Arbeitsgruppen können für Nichtmitglieder offen sein und Fachleute zur Beratung einbeziehen.
4. Die Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand und dem Generalsekretariat ein Forum für alle Mitglieder einberufen, um die Themen ihrer Aufgabenstellung zu diskutieren.
5. Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppen werden dem zuständigen Vorstand übermittelt, dieser kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 58 und 59 der Verfahrensordnung in die Wege leiten.
6. Das Generalsekretariat koordiniert die Arbeitsgruppen.
7. Arbeitsgruppen enden mit Ablauf der Mandatsdauer der Vorstände und können von diesen jederzeit aufgelöst werden.

Arbeitsgruppen

Artikel 54

1. Zum Studium besonderer Fragen und zur Bearbeitung bestimmter Studiengebiete werden im Rahmen der Partei Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Nationalkomitee ernannt. Die den verschiedenen Arbeitsgruppen gestellten Aufgaben werden vom Nationalkomitee klar umgrenzt.
2. Die Präsidenten der Arbeitsgruppen werden vom Nationalkomitee gewählt. Sie sind verantwortlich für die Arbeit ihrer Gruppe, die im Rahmen der gestellten Aufgabe selbständig handelt. Jede Arbeitsgruppe hat die Befugnis, für spezielle Fragen geeignete Fachleute selbständig beizuziehen, die nicht unbedingt Mitglied der Partei sein müssen.

<p style="text-align: center;"><u>Artikel 46 - Kommissionen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nationalkongress kann auf Vorschlag des Nationalvorstands Kommissionen zur Beratung und Prüfung von parteiinternen Fragen einsetzen. 2. Die Schlussfolgerungen einer Kommission werden dem Nationalvorstand übermittelt. Der Nationalvorstand kann eine Beschlussfassung gemäß Artikel 59 der Verfahrensordnung in die Wege leiten. 	
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 47 - Akademie</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei. Sie bietet ein für alle Mitglieder zugängliches Bildungsprogramm an. Dazu gehören die staatsbürgerliche, politische und kulturelle Bildung durch Seminare, Schulungen, Vorträge, Publikationen und angewandte Forschung. 2. Aufgabe der Akademie ist die Fortbildung im Bereich der christlich-sozialen Grundwerte, der christlichen Soziallehre und der Philosophie des Personalismus, die Vermittlung von Fachkompetenz auf allen wesentlichen Politikfeldern sowie das Training von Persönlichkeits-, Methoden- und Sozialkompetenz für die politische Praxis. 3. Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die Akademie die Bildungsarbeit auf allen Organisationsstufen der Partei und deren Unterorganisationen. 	<p style="text-align: center;">Die CSV-Akademie</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 55</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die CSV-Akademie ist die Bildungseinrichtung der Partei. Sie bietet ein für alle Parteimitglieder zugängliches Bildungsprogramm an. Dazu gehören die staatsbürgerliche, politische und kulturelle Bildung durch Seminare, Schulungen, Vorträge, Publikationen und angewandte Forschung. 2. Aufgabe der CSV-Akademie ist die Aus- und Fortbildung im Bereich der christlich-sozialen Grundwerte, der christlichen Soziallehre und der Philosophie des Personalismus, die Vermittlung von Fachkompetenz auf allen wesentlichen Politikfeldern sowie das Training von Persönlichkeits-, Methoden- und Sozialkompetenz für die politische Praxis. 3. Unter Koordination des Generalsekretariats fördert die CSV-Akademie die Bildungsarbeit auf allen Organisationsstufen der Partei und deren Unterorganisationen.

VII. DAUER DER PARTEIMANDATE

Artikel 48 – Auf Sektionsebene

Das Mandat des Sektionsvorstands, der Delegierten sowie der Kassenrevisoren der Sektion dauert drei (3) Jahre. Es endet jeweils auf der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, die spätestens fünf (5) Monate nach den Gemeinderatswahlen einzuberufen ist. Alle Mandate werden durch Wahlen neu vergeben und dauern drei (3) Jahre.

Nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer werden die Mandate wieder für drei (3) Jahre gemäß dem vorhergehenden Absatz vergeben.

Artikel 49 – Auf Bezirksebene

Die Mandate aller Mitglieder des Bezirksvorstands und der der Kassenrevisoren des Bezirks dauern im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf dem ordentlichen Bezirkskongress.

Falls Kammerwahlen während einer Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre und enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen Bezirkskongress.

Artikel 50 – Auf nationaler Ebene

Die Mandate aller Mitglieder des Nationalvorstands, der Kassenrevisoren auf Nationalebene, der Mitglieder der Disziplinarorgane und der Schlichter dauern im Prinzip zwei (2) Jahre und enden auf dem ordentlichen Nationalkongress.

VI. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER PARTEI UND IHREN MANDATSINHABERN

Artikel 71

1. Das Mandat des Sektionsvorstands, der Bezirks- und Nationaldelegierten sowie der zwei Kassenrevisoren der Sektion dauert drei Jahre. Es endet jeweils auf der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, die spätestens fünf Monate nach den Gemeinderatswahlen einzuberufen ist. Alle Mandate werden durch Wahlen neu vergeben und dauern drei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate wieder durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens fünf Monate nach den folgenden Gemeinderatswahlen.

2. Die Mandate des Bezirkspräsidenten, der zwölf vom Bezirkskongress gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie der zwei Kassenrevisoren des Bezirks dauern drei Jahre, wenn Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden. Diese Mandate enden auf dem jeweiligen ordentlichen Bezirkskongress, der bis spätestens neun Monate nach den Kammerwahlen und vor dem unter 3. aufgeführten Nationalkongress einzuberufen ist. Sie werden durch Wahlen auf dem Bezirkskongress neu vergeben und dauern zwei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens neun Monate nach den folgenden Kammerwahlen.

3. Die Mandate des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, der der beigeordneten Generalsekretäre, der Vizepäsidenten, des Generalkassierers, der acht, vom Nationalkongress gewählten

Falls Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden, dauern die Mandate drei (3) Jahre und enden spätestens neun (9) Monate nach den Kammerwahlen auf dem ordentlichen Nationalkongress.

Artikel 51 - Mandatsdauerbegrenzung

Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksvorstände sowie die Präsidenten der Unterorganisationen auf nationaler und Bezirksebene können ihr Amt nur während drei (3) aufeinanderfolgenden Mandatsperioden ausüben. Diese Bestimmung gilt nur für vollständig ausgeübte Mandatsperioden.

Mitglieder des Nationalkomitees, der zwei Kassen- revisoren sowie der Mitglieder der Disziplinarorgane dauern drei Jahre, wenn Kammerwahlen während der Mandatsdauer stattfinden. Diese Mandate enden beim ersten ordentlichen Nationalkongress nach den Kammerwahlen, der spätestens neun Monate nach den Kammerwahlen einzuberufen ist. Sie werden durch Wahlen auf dem Nationalkongress neu vergeben und dauern zwei Jahre.

Unmittelbar nach Ablauf der zweijährigen Mandatsdauer werden die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Mandate durch Wahlen für drei Jahre vergeben. Diese Mandate enden spätestens neun Monate nach den folgenden Kammerwahlen.

4. Die Wahl zu allen unter Absatz 1. bis Absatz 3. aufgezählten Posten und Postengruppen findet in getrennten Wahlgängen statt.
5. Die Bestimmungen von Absatz 1. bis Absatz 3. finden sinngemäß Anwendung bei vorgezogenen Neuwahlen sowohl auf Gemeindeebene wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

Werden parteiinterne Neuwahlen fällig in einem nationalen oder kommunalen Wahljahr, so werden die respektiven Mandate bis nach den Wahlen verlängert.
6. a. Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Bezirksvorstände sowie die Präsidenten der Unterorganisationen können nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.

b. Die Präsidenten der Sektionen, die Sekretäre der CSV-Bezirksvorstände, die Generalsekretäre der Unterorganisationen

	<p>sowie die Präsidenten der Bezirksvorstände der Unterorganisationen können nicht mehr als dreimal wiedergewählt werden.</p> <p>Eine eventuelle Ausnahmeregelung für Sektionspräsidenten ist schriftlich beim zuständigen Bezirksvorstand zu beantragen. Dieser kann, in begründeten Einzelfällen eine solche Ausnahmeregelung erlauben. Die Entscheidung des Bezirksvorstands ist dem Nationalvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.</p>
<p>VIII. VERFAHRENSORDNUNG</p> <p>A. Einberufung der Parteiorgane</p> <p><u>Artikel 52 - Einberufung der Generalversammlungen, Kongresse und Konvente</u></p> <p>Eine aktualisierte Liste der Mitglieder der Sektion oder der Delegierten ist vor Einberufung einer Generalversammlung, eines Bezirks- oder Nationalkongresses und Konvents vom zuständigen Präsidenten, Sekretär oder Kassierer beim Generalsekretariat anzufragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder inklusive elektronischer Kommunikationswege.</p> <p>Die Vorstände auf allen Parteiebenen bereiten die Generalversammlung, die Kongresse und den Konvent vor.</p> <p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Sektionsvorstand mindestens zehn (10) Kalendertage vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der</p>	<p><u>Artikel 15</u> (Bezirksdelegierte der Sektionen)</p> <p>5. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben wurden.</p> <p><u>Artikel 32</u> (Nationalkongress)</p> <p>1. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue ordnungsgemäße Delegierte bekannt gegeben wurden.</p> <p><u>Artikel 34</u></p> <p>1. Das Nationalkomitee bereitet den Kongress vor.</p> <p>2. Die Einberufung des Nationalkongresses geschieht durch das Nationalkomitee mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung.</p>

<p>Tagesordnung. Die Generalversammlung tagt über alle Punkte der Tagesordnung.</p> <p>Die Einberufung des Bezirks- und Nationalkongresses und des Konvents erfolgt durch den zuständigen Vorstand mindestens drei (3) Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die jeweiligen Kongresse tagen über alle Punkte der Tagesordnung.</p> <p>Die ordentlichen Bezirkskongresse und Kongresse der Unterorganisationen müssen mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Nationalkongress tagen.</p> <p>Die Tagungsunterlagen sollen für die Delegierten mindestens drei (3) Kalendertage vor dem Kongress oder Konvent zugänglich sein.</p> <p>Die Fristen gelten nicht in Dringlichkeitsfällen.</p>	<p>3. Die Kongressunterlagen umfassen den Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der CSV-Kammerfraktion, der Amts- und Mandatsträger in den europäischen und internationalen Organen sowie der Bezirke und Unterorganisationen. Die Dokumente werden den Kongressteilnehmern auf Anfrage per Post oder elektronisch zugestellt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 75</u></p> <p>1. Insoweit als nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, tagen die Bezirks- und Nationalkongresse der Partei gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Diese Bestimmung gilt auch für die Generalversammlung der Sektion. [...]</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 53 - Einberufung von Vorstands- und Nationalratssitzungen</u></p> <p>Die Vorstände auf allen Ebenen der Partei so wie der Nationalrat müssen mindestens fünf (5) Kalendertage vor der Sitzung vom zuständigen Präsidenten mit Angabe des Datums, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist gilt nicht in Dringlichkeitsfällen.</p> <p>Der Nationalvorstand tritt mindestens achtmal (8) im Jahr zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 38</u></p> <p>1. Das Nationalkomitee wird durch den Parteipräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>2. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder wird eine Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen.</p> <p>3. Das Nationalkomitee tritt wenigstens alle sechs Wochen zusammen.</p>

<p>Die Bezirksvorstände treten mindestens sechsmal (6) im Jahr zusammen.</p> <p>Der Nationalrat tritt mindestens zweimal (2) im Jahr zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 75</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insofern als nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, tagen die Bezirks- und Nationalkongresse der Partei gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Diese Bestimmung gilt auch für die Generalversammlung der Sektion. 2. Alle anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einberufungsfrist gilt nicht in Dringlichkeitsfällen. <p style="text-align: center;"><u>Artikel 44</u></p> <p>Der Nationalrat tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen sowie wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 54 - Gemeinsame Bestimmungen für die Einberufung aller Parteiorgane</u></p> <p>Die Organe der Partei müssen in außerordentlicher Versammlung einberufen werden, falls ein Drittel (1/3) der betreffenden Mitglieder dies, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich verlangt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 38</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder wird eine Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen. <p style="text-align: center;"><u>Artikel 31</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein außerordentlicher Nationalkongress findet auf Beschluss des Nationalkomitees oder des Nationalrates sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Nationalkongresses statt. 2. Die diesbezüglichen Anträge müssen begründet sein und genaue Angaben über die gewünschte Tagesordnung des Kongresses enthalten.

<p>B. Beschlussfassung</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 55 - Quorum</u></p> <p>1. Generalversammlung, Kongress und Konvent</p> <p>Die Generalversammlung der Sektionen, die Bezirks- und Nationalkongresse und der Konvent tagen gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Einberufung.</p> <p>2. Vorstands- und Nationalratssitzungen</p> <p>Die Vorstände auf allen Organisationsstufen sowie der Nationalrat sind, in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 75</u></p> <p>1. Insoweit als nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, tagen die Bezirks- und Nationalkongresse der Partei gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Diese Bestimmung gilt auch für die Generalversammlung der Sektion.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 77</u></p> <p>Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben an Sitzungen, ist der Präsident des betroffenen Gremiums ermächtigt, eine Mahnung auszusprechen. Im erneuten andauernden Wiederholungsfalle kann gegebenenfalls die Prozedur des Artikels 80 Anwendung finden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 56 – Abstimmung anlässlich Generalversammlungen, Kongresse und Konvente</u></p> <p>1. Bezüglich Sachfragen, Motionen, Resolutionen so wie der administrativen Kongressunterlagen</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.</p> <p>Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, durch hochgehobene Stimmkarten oder durch Stimmzettel. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 78</u></p> <p>1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.</p> <p>2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 79</u></p> <p>1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Stimmzettel werden anschließend an die Aufstellung des</p>

<p>oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.</p> <p>Auf Antrag von wenigstens einem Drittel (1/3) der anwesenden Delegierten kann eine namentliche Abstimmung stattfinden.</p> <p>Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, so gilt der Abstimmungsvorschlag als verworfen.</p> <p>2. Bezüglich personalpolitischer Entscheidungen</p> <p>(i) Prinzip</p> <p>Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Die Stimmzettel werden nach der Anfertigung des Wahlprotokolls und spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach der Wahl vom Präsidenten der Wahlkommission vernichtet. Das Wahlprotokoll wird an das Generalsekretariat zwecks Archivierung weitergeleitet.</p> <p>Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt.</p> <p>Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.</p> <p>Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.</p> <p>Gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.</p>	<p>Wahlprotokolls und spätestens 24 Stunden nach der Wahl vom Präsidenten der Wahlkommission vernichtet.</p> <p>Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt. Dies gilt nicht bei der Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, der beiden Vizepräsidenten, des Generalkassierers sowie der Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen. Hier wird auch bei einer einzigen Kandidatur geheim abgestimmt.</p> <p>2. Bei der Wahl aller Gremien oder aller Organisationen der Partei verfügt jeder Stimmberechtigte über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.</p> <p>3. Sofern nicht anders vorgesehen in Absatz 4, gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.</p> <p>4. Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist immer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.</p> <p>Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.</p> <p>4. Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen für die Festlegung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.</p>
---	--

<p>Jede Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die vom zuständigen Vorstand vorgeschlagen wird. Der Wahlkommission gehören mindestens drei (3) Mitglieder an.</p> <p>Die in diesem Artikel 56 2. (i) der Statuten festgelegte Prinzipien gelten ebenfalls für die Wahl der Mitglieder der Parteiexekutive und der Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen so wie für die Wahl der Spitzenkandidaten, sofern dies nicht anders in den folgenden Absätzen (ii) und (iii) geregelt wurde.</p> <p>Die in diesem Artikel 56 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß der Artikel 42 und 73 dieser Statuten.</p> <p style="padding-left: 40px;">(ii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Parteiexekutive und der Präsidenten der Bezirksvorstände</p> <p>Der Parteipräsident, der Generalsekretär, die beiden Vizepräsidenten, der Generalkassierer, die Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen werden in jedem Fall durch geheime Wahl gewählt, auch wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.</p> <p>Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist im ersten Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ungültige oder weiße Stimmzettel werden nicht für die Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt.</p> <p>Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf</p>	<p>5. Jede einem Gremium oder Organisation obliegende Wahl wird von einer, auf Vorschlag des Vorstandes des Gremiums oder der Organisation eingesetzten, Wahlkommission geleitet. Beim Nationalkongress bezeichnet das Kongressbüro die Wahlkommission.</p> <p>Der Wahlkommission gehören mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder an.</p> <p>6. Bei internen Wahlen im Nationalkomitee, in den Bezirks- und Sektionsvorständen gelten die Regelungen der Absätze 1-6 nicht. Die Bestimmungen von Artikel 78 finden bei diesen internen Wahlen sinngemäß Anwendung.</p>
---	---

<p>sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.</p> <p>(iii) Sonderbestimmungen bezüglich der Wahl der Spitzenkandidaten</p> <p>Für die Wahl des nationalen Spitzenkandidaten und der Spitzenkandidaten im Bezirk ist im ersten Wahlgang immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen.</p> <p>Zur Stichwahl zugelassen sind höchstens zwei (2) Kandidaten, und zwar die, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Erfolgt bei der Stichwahl Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.</p>	
<p><u>Artikel 57 – Abstimmung anlässlich Vorstands- und Nationalratssitzungen</u></p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Der Präsident des Vorstands hat im Falle von Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.</p> <p>Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.</p>	

Personalfragen auf Vorstands- und Nationalratsebene werden durch geheime Abstimmung entschieden. Auf eine geheime Abstimmung kann einstimmig verzichtet werden.

Die in diesem Artikel 57 der Statuten festgelegten Prinzipien gelten nicht für Abstimmungen gemäß Artikel 42 dieser Statuten.

C. Resolutionen und Motionen

Artikel 58 – Resolution auf den Bezirkskongressen

Die Bezirkskongresse können Resolutionen betreffend ihren Wirkungsbereich verabschieden.

Resolutionsentwürfe werden vom Bezirksvorstand, einer vom Bezirksvorstand eingesetzten Arbeitsgruppe, den Sektionen sowie den Unterorganisationen auf Bezirksebene ausgearbeitet und beim Bezirksvorstand eingereicht.

Resolutionsentwürfe können auch von mindestens fünfzig (50) unterzeichnenden Mitgliedern eines Bezirks beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

Die Resolutionsentwürfe müssen dem Bezirksvorstand vierzehn (14) Kalendertage vor dem Bezirkskongress vorliegen.

Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und zugänglich gemacht.

Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses sowie von den Parteigremien des Bezirks bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress schriftlich eingebracht werden.

Der Bezirksvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Bezirkskongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

Artikel 59 – Resolutionen für den Nationalkongress

Eine Resolution des Nationalkongresses gilt als richtungsweisender programmatischer Beschluß der Partei. Nach Beschlussfassung durch den Nationalkongress bindet die Resolution alle Organisationsstufen der Partei.

(i) Resolutionen des Nationalvorstands

1. Der Resolutionsentwurf wird vom Nationalvorstand oder durch eine vom Nationalvorstand eingesetzte Arbeitsgruppe oder Kommission ausgearbeitet und beim Nationalvorstand eingereicht.
2. Der Nationalvorstand leitet den Resolutionsentwurf mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem ersten Bezirkskongress an die vier (4) Bezirksvorstände und die Unterorganisationen zur Stellungnahme der Kongresse weiter. Änderungsanträge können gemäß Artikel 58 dieser Statuten eingereicht werden.

Der Nationalvorstand übermittelt den Resolutionsentwurf zeitgleich an die Nationaldelegierten.

Änderungsanträge der Delegierten sowie Stellungnahmen der Kongresse müssen zehn (10) Kalendertage vor dem Nationalkongress eingereicht werden.

3. Der Nationalvorstand nimmt zu Änderungsanträgen der Bezirke und/oder Unterorganisationen Stellung und legt dem

Nationalkongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

(ii) Resolutionen von Bezirken, Unterorganisationen und Mitgliedern

1. Resolutionsentwürfe können von den Kongressen der Bezirke und Unterorganisationen beim Nationalvorstand eingereicht werden. Der Resolutionsentwurf muss Auskunft über die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten so wie über das Resultat der Abstimmung geben.
2. Resolutionsentwürfe können auch von mindestens einhundert (100) unterzeichnenden Mitgliedern beim Nationalvorstand eingereicht werden.
3. Die Resolutionsentwürfe müssen dem Nationalvorstand mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem Nationalkongress vorliegen.
4. Die Resolutionsentwürfe werden zehn (10) Kalendertage vor dem Kongress veröffentlicht und zugänglich gemacht.
5. Änderungsanträge können von allen Delegierten des Kongresses sowie von allen Parteigremien bis zu fünf (5) Kalendertage vor dem Kongress eingebracht werden.
6. Der Nationalvorstand nimmt zum Resolutionsentwurf Stellung und legt dem Nationalkongress den Resolutionsentwurf und die Änderungsanträge zur Beschlussfassung vor.

Artikel 60 - Motionen

Die Kongresse können die Vorstände der jeweiligen Organisationsstufe mittels Motionen zu einem bestimmten Handeln auffordern.

Die Motionen können von mindestens fünfzig (50) Delegierten eines Nationalkongresses und mindestens fünfundzwanzig (25) Delegierten eines Bezirkskongresses fünf (5) Kalendertage vor dem jeweiligen Kongress schriftlich beim zuständigen Vorstand eingereicht werden. Die zuständigen Vorstände können vor der Abstimmung zu den Motionen Stellung nehmen.

D. Geschäftsordnung für Kongresse und Konvente

Artikel 61 – Mandatsprüfung

Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt den zuständigen Vorständen an Hand aktualisierter Listen die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 62 - Leitung der Kongresse und Konvente

1. Der Kongress und Konvent bestimmt ein Tagungspräsidium, das sich aus einem (1) Vorsitzenden, drei (3) Mitgliedern und einem (1) Sekretär zusammensetzt.
2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Kongresses respektiv Konvents.
3. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden bei der Leitung und haben zur Aufgabe die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.

4. Das Präsidium verfasst ein Protokoll über die Beschlussfassung des Kongresses respektiv des Konvents. Dieses Protokoll wird dem Nationalvorstand spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Kongress übermittelt.

Artikel 63 - Diskussion der Resolutionsentwürfe, Motionen und Tätigkeitsberichte

1. Resolutionsentwürfe sowie Änderungsanträge müssen gemäß den Artikeln 58 und 59 dieser Statuten fristgerecht beim zuständigen Bezirks- oder Nationalvorstand eingereicht worden sein. Es kommen nur diejenigen Resolutionsentwürfe, Stellungnahmen und Änderungsanträge zur Beratung die im Sinne der vorgenannten Bestimmungen unterbreitet worden sind.

Bei der Behandlung eines Resolutionsentwurfs erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Die Antragsteller und die Diskussionsredner (gemäß Stellungnahme oder Änderungsantrag) haben sich an der zur Diskussion stehenden Thematik oder Sachfrage zu orientieren.

2. Wortmeldungen der Delegierten werden nach Eröffnung der Debatte entgegengenommen und haben mittels Wortmeldungsformulare mit Themenangabe oder Kurzbeschreibung des Diskussionsbeitrages beim Präsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

Artikel 64 - Redezeit

Die Redezeiten werden im Vorfeld des Kongresses von den zuständigen Vorständen festgelegt.

<p style="text-align: center;">IX. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTEN</p> <p>A. Abgeordneten-kammer</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 65</u></p> <p>Der Bezirkskongress stellt die provisorische Kandidatenliste für die Kammerwahlen auf.</p>	<p>A. Kammer der Abgeordneten</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 56</u></p> <p>Der Bezirkskongress stellt die Kandidatenliste für die Kammerwahlen auf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Nationalkomitees und gemäß nachfolgendem Verfahren.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 66 - Frist</u></p> <p>Mindestens zwölf (12) Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, setzt der Nationalvorstand eine Frist fest, binnen welcher die Kandidaturen bei dem jeweiligen Bezirksvorstand einzureichen sind und teilt diese den Mitgliedern mit.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 57</u></p> <p>1. Mindestens zwölf Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, setzt das Nationalkomitee eine Frist fest, binnen welcher die Kandidaturen bei den jeweiligen Bezirkskomitees einzureichen sind.</p> <p>2. Diese Frist wird allen Parteimitgliedern auf geeignetem Wege durch das Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 67 - Kandidaturen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen. 2. Sie können eingereicht werden: <ol style="list-style-type: none"> a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes; b. von den Sektionen; 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 58</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirkskomitee einzureichen. 2. Sie können eingebracht werden: <ol style="list-style-type: none"> a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes; b. von den Sektionen oder Sektionsverbänden;

<p>c. von den Unterorganisationen;</p> <p>d. von den Kandidaten selbst, insofern sie seit einem (1) Jahr Mitglied der CSV sind und ihre Kandidatur von mindestens fünfundzwanzig (25) Mitgliedern unterstützt wird.</p> <p>3. Drei Viertel (3/4) der zu besetzenden Kandidatenposten werden vom Bezirksvorstand unter den eingereichten Kandidaturen vorgeschlagen. Das weitere Viertel (1/4) wird von der Wahlkommission vorgeschlagen:</p> <p>a. Im Zentrum fünf (5) der einundzwanzig (21) Kandidaten.</p> <p>b. Im Süden sechs (6) der dreiundzwanzig (23) Kandidaten.</p> <p>c. Im Osten zwei (2) der sieben (7) Kandidaten.</p> <p>d. Im Norden zwei (2) der neun (9) Kandidaten.</p>	<p>c. von den Unterorganisationen;</p> <p>d. von den Kandidaten selbst insofern sie mehr als ein Jahr Mitglied der CSV sind und ihre Kandidatur von wenigstens 25 Mitgliedern unterstützt wird.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 59</u></p> <p>1. Drei Viertel der zu besetzenden Kandidatenposten werden vom Bezirkskomitee unter den eingereichten Kandidaturen in Vorschlag gebracht. Das restliche Viertel wird von einer Wahlkommission vorgeschlagen. Entsteht bei der Berechnung dieses Viertels eine Bruchzahl von 51% und mehr, so geschieht die Abrundung nach oben; bei weniger als 51% erfolgt die Abrundung nach unten.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 68 – Wahlkommission</u></p> <p>1. Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Vertreter pro Wahlbezirk, die von den Bezirksvorständen bestimmt werden; - dem Parteipräsidenten; - dem Generalsekretär; - dem Fraktionspräsidenten; - gegebenenfalls dem Premierminister oder einem ständigen Vertreter der CSV-Minister. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 59</u></p> <p>[...]</p> <p>2. Für das ganze Land wird eine Wahlkommission gebildet. Die vier Bezirksvorstände entsenden je ein Mitglied in die Wahlkommission. Von Rechtswegen gehören dieser Kommission an, der Parteipräsident, der Fraktionspräsident, gegebenenfalls der Staatsminister. Die Kommission wählt unter sich einen Präsidenten und einen Sekretär.</p> <p>3. Aufgabe der Wahlkommission ist es:</p> <p>a. die Auffindung zusätzlicher neuer repräsentativer Kandidaten zu besorgen;</p> <p>b. während der Prozedur den ständigen Kontakt zwischen</p>

<p>2. Aufgabe der Wahlkommission ist es ein Viertel (1/4) der Kandidaten vorzuschlagen, um den Charakter der Volkspartei der Listen zu gewährleisten und um gegebenenfalls einen Ausgleich nationaler, regionaler, sozialer und beruflicher Natur zwischen den einzelnen Kandidaten anzustreben.</p> <p>3. Die Wahlkommission ist nicht an die Bestimmungen von Artikel 66 und 67 dieser Statuten gehalten.</p>	<p>Bezirksvorstand und Nationalkomitee zu pflegen;</p> <p>c. ferner bei der Besetzung von einem Viertel der vorzuschlagenden Kandidaten gegebenenfalls einen Ausgleich nationaler, regionaler, sozialer und beruflicher Natur zwischen den einzelnen Kandidaten anzustreben.</p> <p>4. Die Wahlkommission ist nicht an die Bestimmungen von Artikel 57 und 58 gehalten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 69 - Alter der Kandidaten</u></p> <p>Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste durch den Bezirksvorstand sollen im Hinblick auf eine Verjüngung der Kandidatenliste mindestens ein Drittel (1/3) der Kandidaten jünger als vierzig (40) Jahre sein.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 60</u></p> <p>Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste durch den Bezirksvorstand sollen im Hinblick auf eine Verjüngung der Kandidatenliste nicht mehr als zwei Drittel der Kandidaten älter als 40 Jahre sein.</p>

<p style="text-align: center;"><u>Artikel 70 – Wahl der Kandidatenlisten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in geheimer Wahl die vorzuschlagenden Kandidaten. Als gewählt gelten die Kandidaten, die eine absolute Mehrheit auf sich vereinigen, gemäß Artikel 57 dieser Statuten. 2. Die vom Bezirksvorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird der Wahlkommission übermittelt. Die Kommission ergänzt diese provisorische Kandidatenliste gemäß Artikel 67.3 und 68 dieser Statuten. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 61</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in geheimer Wahl die von ihm vorzuschlagenden Kandidaten. Als gewählt gelten sowohl beim Hauptwahlgang als auch bei Stichwahlen, diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. 2. Zu Stichwahlen wird die doppelte Zahl von Kandidaten zugelassen wie Kandidatenposten zu vergeben sind. Zur Wahl zugelassen sind nur die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. 3. Die vom Bezirksvorstand vorgeschlagene Kandidatenliste wird sofort nach ihrer Aufstellung der Wahlkommission übermittelt, die ihrerseits die provisorische Kandidatenliste gemäß Artikel 59 ergänzt.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 71</u></p> <p>Die Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalvorstand die aufgestellte provisorische Kandidatenliste.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 62</u></p> <p>Die Wahlkommission übermittelt dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Nationalkomitee spätestens vier Monate vor dem normalen Wahltermin die aufgestellte provisorische Kandidatenliste.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 72 - Wahlkongress</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens drei (3) Monate vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein. 2. Stimmberechtigt sind die in Artikel 14 dieser Statuten vorgesehenen Delegierten. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 63</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens drei Monate vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein. 2. Stimmberechtigt sind die in Artikel 24 vorgesehenen Mitglieder sowie die Kandidaten, insofern sie nicht bereits Delegierte sind.

Artikel 73 – Verabschiedung der Kandidatenliste

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Der Präsident des Bezirksvorstands erläutert die vorgeschlagene Kandidatenliste. Nach einem Meinungs austausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so gilt sie als angenommen.
2. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grund einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder stimmberechtigte Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der Jüngste gewählt.
3. Die Bestimmungen der Verfahrensordnung sind nicht anwendbar.

Artikel 64

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Der Präsident des Bezirksvorstands gibt die vorgeschlagene Kandidatenliste bekannt und erläutert die Gesichtspunkte nach denen diese Gesamtliste zustande kam. Nach einem Meinungs austausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so gilt sie als angenommen.
2. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grund einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder stimmberechtigte Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der Jüngste gewählt.
3. Die Bestimmungen von Artikel 79 Abs. 3 und 4 sind nicht anwendbar.

<p style="text-align: center;"><u>Artikel 74</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des Nationalvorstands. 2. Der Nationalvorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung der Prinzipien, die enthalten sind in den Artikeln 68.2. und 70 dieser Statuten sowie zum Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei. 3. Falls der Nationalvorstand die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an den Bezirksvorstand und die Wahlkommission zurückgewiesen. Der Nationalvorstand legt eine Frist fest, innerhalb der neue Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste vorzulegen sind. Die neue Kandidatenliste wird wenigstens zwei (2) Monate vor dem Wahltermin einem außerordentlichen Bezirkskongress zur Abstimmung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalvorstands. 	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 65</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des Nationalkomitees. 2. Das Nationalkomitee ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung der Prinzipien, die enthalten sind in Artikel 59, Abs. 3 und in Artikel 60 sowie zum Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei. 3. Falls das Nationalkomitee die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an das Bezirkskomitee und die Wahlkommission zurückgewiesen. Diese unterbreiten dem Nationalkomitee in einer von diesem festgesetzten Frist, neue Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste. Diese neue Kandidatenliste wird ihrerseits wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin einem außerordentlichen Bezirkskongress zwecks definitiver Gutheißung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalkomitees.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 75</u></p> <p>Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus anderen Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zwei (2) Monate beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zwei (2) Monate, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 66</u></p> <p>Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus andern Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zwei Monate beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zwei Monate, so bezeichnet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Wahlkommission den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird kein</p>

<p>der Wahlkommission den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig der Nationalvorstand.</p>	<p>Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig das Nationalkomitee.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 76 – Spitzenkandidaten</u></p> <p>Der Nationalvorstand entscheidet ob ein Spitzenkandidat auf Bezirks- und/oder Landesebene für die Wahlen bestimmt werden soll.</p> <p>(i) Auf nationaler Ebene</p> <p>Der erweiterte Nationalvorstand kann Kandidaten für eine nationale Spitzenkandidatur vorschlagen.</p> <p>Im Auftrag des erweiterten Nationalvorstands sondiert der Parteipräsident mögliche nationale Spitzenkandidaturen. Sollte der Parteipräsident zum Kreis der möglichen Spitzenkandidaten gehören, übernimmt ein Vizepräsident den Auftrag zur Sondierung.</p> <p>Der Parteipräsident oder einer der Vizepräsidenten berichtet dem Nationalrat über die Sondierungsgespräche und macht dem Nationalrat einen Vorschlag.</p> <p>Der Nationalrat schlägt dem Konvent den Kandidaten zur nationalen Spitzenkandidatur vor.</p> <p>Der nationale Spitzenkandidat wird vom Konvent gewählt und führt die Liste in seinem Wahlbezirk an.</p> <p>(ii) Auf Bezirksebene</p> <p>Der Bezirksvorstand schlägt dem Bezirkskongress aus der Mitte der provisorischen Kandidatenliste einen Spitzenkandidaten vor. Die</p>	

<p>Delegierten stimmen über diesen Vorschlag gemäß Artikel 74 dieser Statuten ab.</p>	
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 77</u></p> <p>Die in diesem Kapitel IX. vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Der Nationalvorstand legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 67</u></p> <p>Die in diesem Kapitel vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Das Nationalkomitee legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.</p>
<p>B. Gemeinden</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 78</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, soll spätestens fünf (5) Monate vor dem normalen Wahltermin erfolgen. 2. Die Kandidatenlisten sind dem Bezirksvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten. 	<p>B. Gemeinderäte</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 68</u></p> <p>In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden, erfolgt die Aufstellung der Kandidatenliste gemäß den Ausführungsbestimmungen, die durch das Nationalkomitee festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sollen sich grundsätzlich an die Prozedur anlehnen, welche Geltung hat bei der Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Kammerwahlen.</p>

<p>C. Europaparlament</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 79</u></p> <p>Die Wahlkommission gemäß Artikel 68 der Statuten erweitert durch je einen (1) Vertreter der Unterorganisationen erstellen eine provisorische Kandidatenliste nach Beratung mit dem Nationalvorstand.</p> <p>Die Mitglieder der Wahlkommission mit Ausnahme des Parteipräsidenten, des Fraktionspräsidenten, des Generalsekretärs und gegebenenfalls des Premierministers können nicht selbst für das Europaparlament kandidieren.</p> <p>Die Bezirke und Unterorganisationen können Kandidaten vorschlagen.</p> <p>Der Nationalrat stimmt in geheimer Wahl über die Kandidatenliste ab.</p> <p>Das Verfahren wird wiederholt, bis sich eine Mehrheit für eine Kandidatenliste findet.</p> <p>Der Nationalrat kann aus der Mitte der Kandidaten einen Spitzenkandidaten bestimmen.</p>	<p>C. Europaparlament</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 70</u></p> <p>Die Liste für die Europawahlen wird gemäß einem vom Nationalkomitee zu verabschiedenden Reglement aufgestellt.</p>
<p>X. SCHLICHTUNGSVERFAHREN</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 80 – Organ</u></p> <p>Der Nationalvorstand bestimmt zu Beginn seiner Mandatsperiode drei (3) Schlichter.</p> <p>Schlichter dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes oder eines Vorstands einer Unterorganisation sein.</p>	

Mandatsträger auf nationaler oder europäischer Ebene können nicht zu Schlichtern berufen werden.

Schlichter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 81 - Kompetenz

Auftrag der Schlichter ist es, im Streitfall zwischen den betroffenen Parteien zu vermitteln.

Artikel 82 - Prozedur

Ein Parteimitglied mit einem berechtigten Interesse hat das Recht ein Schlichtungsverfahren betreffend parteiinterner Unstimmigkeiten durch Angabe des Tatbestands beim Kollegium der Schlichter einzuleiten.

Das Kollegium der Schlichter informiert den Parteipräsidenten über den Streitfall. Sollte der Parteipräsident selbst vom Streitfall betroffen sein, informiert das Kollegium den Vizepräsidenten gemäß Artikel 37.4. dieser Statuten.

Das Kollegium bestimmt den zuständigen Schlichter. Der zuständige Schlichter informiert betroffene Mitglieder beziehungsweise Gremien und befasst den zuständigen Vorstand mit dem Fall.

Kann innerhalb von drei (3) Monaten keine Einigung zwischen den betroffenen Parteien erzielt werden, bestimmt der zuständige Schlichter Ort und Zeit eines Schlichtungstermins und lädt die Parteien dazu ein. Der zuständige Schlichter erörtert die Streitsache gemeinsam mit den betroffenen Parteien und versucht zusammen mit ihnen eine einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen. Die Ausführungen der Parteien gelten als vertraulich.

<p>Das Schlichtungsverfahren endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, welche von den betroffenen Parteien und dem zuständige Schlichter unterzeichnet werden muss.</p> <p>Der zuständige Schlichter informiert den Parteipräsidenten über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens.</p>	
<p style="text-align: center;">XI. DISZIPLINARISCHES VERFAHREN</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 83 - Organe</u></p> <p>Die Disziplinarorgane der Partei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in erster Instanz, der Disziplinarrat; - in zweiter Instanz, der Berufungsrat. <p>Der Disziplinarrat und der Berufungsrat bestehen aus je drei (3) Mitgliedern und drei (3) Ersatzmitgliedern.</p> <p>Mitglieder der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied des Nationalvorstands, eines Bezirksvorstandes der Partei oder des Vorstands einer Unterorganisation sein.</p> <p>Mitglieder der Disziplinarorgane können kein politisches Mandat auf nationaler oder europäischer Ebene ausüben.</p> <p>Die Mitglieder der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 84 - Kompetenz</u></p>	<p style="text-align: center;">VIII. DISZIPLINARISCHE Verfahren</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 80</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unvereinbarkeiten laut Artikel 2.2. und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane. 2. Handlungen von Parteimitgliedern, die den Grundsätzen, den Statuten der Partei, den Beschlüssen der Parteiorgane zuwiderlaufen oder parteischädigend sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane. <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk und Fernsehsendungen, Presseorganen oder anderwärtig gegen die Politik der Partei oder deren Gremien Stellung nimmt. b. als Kandidat der CSV in die Kammer oder in den Gemeinderat gewählt ist und sich weigert, der betreffenden CSV-Fraktion beizutreten oder aus ihr ausscheidet. c. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unvereinbarkeiten laut Artikel 2.2. und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane. 2. Handlungen von Mitgliedern, die vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Statuten der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zufügen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarorgane. 3. Die Disziplinarorgane können, nachdem Schlichtungsversuche, gegebenenfalls durch das Verfahren gemäß Kapitel X. dieser Statuten, unternommen wurden, eine der folgenden Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen: <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Tadel; c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bestimmte Zeit oder für immer; d. Ausschluss aus der Partei. 	<p>Gegner verrät.</p> <ol style="list-style-type: none"> d. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. 3. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Parteiorgan gestellt werden. 4. Er ist schriftlich und per Einschreiben an den Disziplinarrat am Sitz der Partei zu richten. Er muss dem Nationalkomitee auch per Einschreiben übermittelt werden. Er muss begründet sein. 5. Der Disziplinarrat gibt dem betroffenen Parteimitglied die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und das Nationalkomitee. 6. Der Disziplinarrat kann, nachdem ernsthafte Schlichtungsversuche unternommen wurden, eine der folgenden Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen: <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Tadel; c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bestimmte Zeit oder für immer. d. Ausschluss aus der Partei.
<p style="text-align: center;"><u>Artikel 85 – Verfahrensordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Vorstand aller Organisationsstufen gestellt werden. 2. Der Antrag ist schriftlich und per Einschreiben an den Disziplinarrat am Sitz der Partei zu richten. 	<p>Die Entscheidungen des Disziplinarrates sind schriftlich zu begründen.</p>

<p>3. Der Disziplinarrat setzt den Nationalvorstand über den Antrag in Kenntnis.</p> <p>4. Der Disziplinarrat informiert das betroffene Parteimitglied per Einschreiben und gibt diesem die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten.</p> <p>5. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen festgesetzt. Die Verhandlungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Die Beratungen sind geheim. Sie müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.</p> <p>6. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und der Nationalvorstand.</p> <p>7. Das Datum der Entscheidung wird den Verfahrensparteien anlässlich der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die Entscheidungen des Disziplinarrates sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.</p> <p>8. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarrates können die Parteien sowie der Nationalvorstand vor dem Berufungsrat Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt fünfzehn (15) Kalendertage ab der Zustellung der Entscheidung des Disziplinarrates.</p> <p>9. Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht die besondere Eigenart des Berufungsverfahrens dem entgegensteht. Der Berufungsrat hat, als Berufungsinstanz, die gleichen Befugnisse wie der Disziplinarrat in erster Instanz.</p>	<p>Organe und Verfahrensordnung</p> <p>Artikel 81</p> <p>1. Die Disziplinarorgane der Partei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstinstanzlich, der Disziplinarrat; - zweitinstanzlich, der Berufungsrat. <p>2. Disziplinarrat und Berufungsrat bestehen aus je drei wirklichen und drei Ersatzmitgliedern.</p> <p>Wird ein Mitglied des Nationalrates als Mitglied des Disziplinarrates oder Berufungsrates gewählt, so scheidet er automatisch mit dieser Wahl aus dem Nationalrat und gegebenenfalls dem Nationalkomitee aus.</p> <p>Mitglieder der Disziplinarorgane dürfen nicht Mitglied eines Bezirksvorstandes oder eines National- oder Bezirksvorstandes einer Unterorganisation sein.</p> <p>Die Mitglieder der Disziplinarorgane sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>3. Ihr Zuständigkeitsbereich betrifft die Disziplinarverfahren.</p> <p>4. Ihre Entscheidungen müssen begründet sein. Die Verhandlungen sind allen Parteimitgliedern zugänglich. Die Beratungen sind geheim. Sie müssen den Grundregeln der allgemeinen Prozessordnung entsprechen.</p> <p>5. Das Nationalkomitee kann jederzeit als Verfahrenspartei in ein Verfahren eingreifen.</p>
---	--

Die Disziplinarorgane sind gehalten, ihre Entscheidungen zügig zu fällen. Sie tragen damit zu einem geregelten Ablauf des Parteilebens bei.

6. Ort und Zeit der Verhandlungen werden von den Disziplinarorganen festgesetzt.
7. Die Entscheidungen der Disziplinarorgane werden per Einschreiben zugestellt.
8. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarrates können die Parteien vor dem Berufungsrat Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt acht Tage ab der Zustellung der Entscheidung des Disziplinarrates. Das Datum dieser Entscheidung, sowie Ort und Zeit, wo sie verkündet wird, werden den Verfahrensparteien anlässlich der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Nationalkomitee ist befugt, während dieser Frist Berufung einzulegen, selbst wenn es bis dahin nicht in das Verfahren eingegriffen hat.

Für das Verfahren in zweiter Instanz gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht die besondere Eigenart des Berufungsverfahrens dem entgegensteht. Der Berufungsrat hat, als Berufungsinstanz, die gleichen Befugnisse wie der Disziplinarrat in erster Instanz.

Die Disziplinarorgane sind gehalten, ihre Entscheidungen zügig zu fällen. Sie tragen damit zu einem geregelten Ablauf des Parteilebens bei.

XII. FINANZORDNUNG

A. Beiträge der Mitglieder und Mandatsträger

Artikel 86 - Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Nationalkongress der Partei festgesetzt wird.

Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf (5) Jahre vom Nationalkongress überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Artikel 87 - Sonderbeiträge

1. Die der CSV angehörenden Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenversammlung, des Staatsrats, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie aller anderen europäischen und internationalen Organe sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die CSV-Vertreter in Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Der Nationalvorstand entscheidet, welche Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalvorstand festgelegt.
3. Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der beratenden kommunalen Kommissionen und interkommunalen Syndikate entrichten Sonderbeiträge, die vom Sektionsvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben bei der Sektion. In der

C. Beiträge

Artikel 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der vom Nationalkongress der Partei festgesetzt wird.

Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf Jahre vom Nationalkongress überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Artikel 7 - Sonderbeiträge

1. Die der CSV angehörenden Mitglieder der Regierung, der Abgeordnetenversammlung, des Staatsrats, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie aller anderen europäischen und internationalen Organe sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die CSV-Vertreter in Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Das Nationalkomitee entscheidet, welche Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.
2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalkomitee festgelegt.

Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der beratenden kommunalen Kommissionen und interkommunalen Syndikate entrichten Sonderbeiträge, die vom Sektionsvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben bei der Sektion. In der Stadt Luxemburg verbleiben die Beiträge in der Kasse der CSV Stad Lëtzebuerg.

Stadt Luxemburg verbleiben die Beiträge in der Kasse der CSV Stad Lëtzebuerg. Diese Sonderbeiträge sind lediglich in den Proporzgemeinden zu entrichten.

Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalvorstand jährlich ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

4. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

Artikel 88 - Gönnermitgliedschaft

Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monatlichen oder jährlichen Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.

Der Nationalvorstand legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine Gönnermitgliedschaft fest.

Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

B. Finanzverwaltung

Artikel 89

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem Nationalkongress die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben, namentlich für die Wahlkampagnen, werden auf der Grundlage eines gesonderten Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalvorstand beschlossenen Finanzordnung getätigt.

Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalkomitee jährlich ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

1. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

Artikel 8 - Gönnermitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monatlichen oder jährlichen Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Das Nationalkomitee legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine Gönnermitgliedschaft fest.
3. Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

Finanzverwaltung

Artikel 48

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem Nationalkongress die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben, namentlich für die Wahlkampagnen, werden auf der Grundlage eines gesonderten Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalvorstand beschlossenen Finanzordnung getätigt.
2. Die zwei (2) Kassenrevisoren kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalkongress einen schriftlichen Bericht.
3. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation vorgenommen. Das Einkassieren auf

<p>2. Die zwei (2) Kassenrevisoren kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalkongress einen schriftlichen Bericht.</p> <p>3. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation vorgenommen. Das Einkassieren auf Sektionsebene ist nur zulässig, wenn die Sektion einen begründeten jährlichen Antrag stellt, der vom Nationalvorstand genehmigt werden muss. Dem Parteienfinanzierungsgesetz entsprechend müssen die Beiträge ohne Abschläge, also integral auf das Konto der Nationalorganisation überwiesen werden. Die Summe der Mitgliedsbeiträge wird nach folgendem Schlüssel parteiintern verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 8% der von den weiblichen Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation der CSF; b. 12% der von den CSJ-Mitgliedern entrichteten Beiträge an die Nationalorganisation der CSJ; c. 10% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Bezirke; d. 68% aller entrichteten Mitgliederbeiträge an die Sektionen. <p>4. Jeder Bezirk erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalzuwendung, die vom Nationalvorstand festgelegt wird.</p> <p>5. Die Unterorganisationen können nach Bedarf finanzielle Unterstützung beantragen. Alle Zuwendungen werden vom Nationalvorstand genehmigt.</p> <p>6. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der Unterorganisation geführt werden. Bei der</p>	<p>Sektionsebene ist nur zulässig, wenn die Sektion einen begründeten jährlichen Antrag stellt, der vom Nationalvorstand genehmigt werden muss. Dem Parteienfinanzierungsgesetz entsprechend müssen die Beiträge ohne Abschläge, also integral auf das Konto der Nationalorganisation überwiesen werden. Die Summe der Mitgliedsbeiträge wird nach folgendem Schlüssel parteiintern verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. 8% an die Nationalorganisation der CSF; 12% an die Nationalorganisation der CSJ; 10% an die Bezirke; f. 70% an die Sektionen. <p>4. Jeder Bezirk erhält zusätzlich eine jährliche Pauschalzuwendung, die vom Nationalvorstand festgelegt wird.</p> <p>5. Die Unterorganisationen können nach Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen. Alle Zuwendungen werden vom Nationalvorstand genehmigt.</p> <p>6. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der Unterorganisation geführt werden. Bei der Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem jeweiligen Bezirk zu.</p> <p>7. Gemäß Parteienfinanzierungsgesetz sind sämtliche Parteistrukturen im Laufe des ersten Jahresquartals dazu verpflichtet, den Kassenbericht des Vorjahrs anhand der vom Schatzmeister bereitgestellten Vorlage an die Nationalorganisation zu übermitteln. Eine Liste sämtlicher Geld- und Sachspenden ist Bestandteil des Kassenberichts. Dieser muss</p>
--	---

<p>Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem jeweiligen Bezirk zu.</p> <p>7. Gemäß Parteienfinanzierungsgesetz sind sämtliche Parteistrukturen im Laufe des ersten Jahresquartals dazu verpflichtet, den Kassenbericht des Vorjahrs anhand der vom Schatzmeister bereitgestellten Vorlage an die Nationalorganisation zu übermitteln. Eine Liste sämtlicher Geld- und Sachspenden ist Bestandteil des Kassenberichts. Dieser muss vom Präsidenten, Sekretär, Kassierer sowie den Kassenrevisoren unterzeichnet sein.</p> <p>8. Die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen wird durch eine vom Nationalvorstand beschlossene Finanzordnung gewährleistet. Den Modalitäten des Parteienfinanzierungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 sind in jedem Fall Rechnung zu tragen.</p>	<p>vom Präsidenten, Sekretär, Kassierer sowie den Kassenrevisoren unterzeichnet sein.</p> <p>8. Die Durchführung der vorgenannten Bestimmungen wird durch eine vom Nationalvorstand beschlossene Finanzordnung gewährleistet. Den Modalitäten des Parteienfinanzierungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 sind in jedem Fall Rechnung zu tragen.</p>
--	--

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 90

Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines Bezirksvorstands oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 91

Der Nationalrat legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 83

Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalrates oder eines Bezirkskomitees oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 84

Der Nationalrat legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.